

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Volksbank Vorarlberg e.Gen. für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 4 der Verordnung (EG) NR 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekten sowie die Verbreitung von Werbung (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU, die "Prospektrichtlinie") in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4.6.2012 (die "Prospektverordnung") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.

Job Nr.: 2015-0145  
Prospekt gebilligt

PROSPEKT VOM 12.05.2015



Volksbank Vorarlberg e. Gen.

€ 750.000.000

12. Mai 2015



## Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des € 750.000.000 Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die "Emittentin" oder die "Volksbank Vorarlberg") nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 117 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 169 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen wird € 750.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen) niemals übersteigen.

Dieser Prospekt ersetzt mit dem Datum dieses Prospekts den Prospekt vom 14.05.2014 (der "Prospekt 2014"). Schuldverschreibungen der Emittentin, die nach dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Auch Emissionen, die unter den Prospekten 2013 und 2014 begeben wurden (die "Altemissionen"), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden, und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz BGBl. 625/1991 idGF (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll) und der FMA die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, den zuständigen Behörden in Deutschland und Liechtenstein eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurde, sowie eine Kopie dieses Prospekts (die "Notifizierung"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Notifizierungen zu übermitteln.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde (eine "Globalurkunde") verbrieft. Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Als Clearing System können fungieren (i) die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – CSD.Austria) und (ii) Euroclear Bank SA/NV, Belgien oder ein anderes Clearing System sowie jeder deren Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis inkorporierten Informationen und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und ihren konsolidierten Tochterunternehmen (zusammen der "Volksbank Vorarlberg Konzern") und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

**Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren.** *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.*

**Haftung für den Prospekt.** *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

**Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts.** *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unwirksam.*

**Eingeschränkte Aktualität.** *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin und/oder zum Volksbank Vorarlberg Konzern zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbank Vorarlberg Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und*

dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (gemäß § 6 KMG).

**Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen.** Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Eine Beschreibung bestimmter rechtlicher Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in bestimmten Ländern findet sich ab Seite 195 dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt. Sie stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten unterliegen und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

**Keine Finanzanalyse.** Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Schuldverschreibungen auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

**Entscheidungsgrundlagen für Anleger.** Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

**Euro und US Dollar.** Sämtliche Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "€", "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union und Bezugnahmen auf "\$", "US Dollar" oder "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

## DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß § 7a Abs 1 KMG) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
<b>Der im Geschäftsbericht 2014 der Emittentin enthaltene geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2014 geendet hat (der "Jahresabschluss 2014")</b>	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	22
Konsolidierte Bilanz	23
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	24
Geldflussrechnung	25
Anhang zum Konzernabschluss	29-95
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	104-105
<b>Der im Geschäftsbericht 2013 der Emittentin enthaltene geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2013 geendet hat (der "Jahresabschluss 2013")</b>	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	26
Konsolidierte Bilanz	26-27
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	27
Geldflussrechnung	29
Anhang zum Konzernabschluss	30-96
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	104-105
<b>Die im € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2014") vom 14.05.2014 enthaltenen Abschnitte.</b>	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	17-24
Anleihebedingungen	100-166
<b>Die im € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2013") vom 06.06.2013 enthaltenen Abschnitte.</b>	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	16-23

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbankvorarlberg.at/services/services/downloads>) zum Download verfügbar. Papierversionen sind an der Geschäftsanschrift der Emittentin, Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

## NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen und die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

## INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden dem Jahresabschluss 2014 und 2013 entnommen. Angaben zum Rating der Emittentin wurden den Websites von Fitch Ratings Ltd. ([www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com)) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "BCBS") (<http://www.bis.org/bcbs/>), Daten von der Europäischen Kommission ([www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (<http://www.ris.bka.gv.at>).

Die Emittentin bestätigt, Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben zu haben und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

## ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

## ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft und/oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und Liechtenstein zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der

Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN</b>	<b>4</b>
<b>NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT</b>	<b>5</b>
<b>INFORMATIONSQLLEN</b>	<b>5</b>
<b>ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN</b>	<b>6</b>
<b>ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG</b>	<b>6</b>
<b>1. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>12</b>
<b>A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE</b> .....	12
<b>B. DIE EMITTENTIN</b> .....	14
<b>C. WERTPAPIERE</b> .....	22
<b>D. RISIKEN</b> .....	30
<b>E. ANGEBOT</b> .....	37
<b>2. RISIKOFAKTOREN</b>	<b>40</b>
<b>2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE         GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b> .....	41
<b>2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN         SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	67
<b>2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND         PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN         VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE         AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN</b> .....	77
<b>2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN         SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	79
<b>2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENSKONFLIKTE</b> .....	83
<b>3. DAS PROGRAMM</b>	<b>84</b>
<b>4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	<b>87</b>
<b>4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	87
4.1.1 NICHT-NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	87
4.1.2 NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	87
<b>4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG</b> .....	88
4.2.1 VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ .....	88
4.2.2 VARIANTE 2 - NULLKUPON-ANLEIHE .....	89
4.2.3 VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ .....	89
4.2.4 VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ .....	90
<b>4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER         SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	90
<b>4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	90
<b>4.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER</b> .....	91



<b>5. DIE EMITTENTIN</b>	<b>91</b>
<b>5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG</b>	91
<b>5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM</b>	92
<b>5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN</b>	92
5.3.1 RESTRUKTURIERUNG DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES - UMWANDLUNG DER ÖVAG IN EINE ABBAUGESELLSCHAFT – NEGATIVES JAHRESERGEBNIS DER ÖVAG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014	92
5.3.2 ABSCHREIBUNGSBEDARF DER BETEILIGUNG AN DER ÖVAG	96
5.3.3 ERGEBNISSE DER UMFASSENDEN BEWERTUNG DURCH DIE EZB FÜR DEN VOLKSBANKEN-VERBUND	96
5.3.4 EZB-BESCHLUSS ZU AUFSICHTSRECHTLICHEN ANFORDERUNGEN	96
5.3.5 AUFHEBUNG DER CHF/EUR WECHSELKURSBINDUNG	97
<b>5.4 RATING</b>	97
<b>5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK</b>	98
<b>5.6 RISIKOMANAGEMENT</b>	99
5.6.1 RISIKOBERICHT	99
5.6.2 RISIKOSTRATEGIE VOLKSBANKEN-VERBUND	99
5.6.3 RISIKOSTRATEGIE VOLKSBANK VORARLBERG	100
5.6.4 RISIKOHANDBUCH	100
5.6.5 RISIKOBERICHT	100
5.6.6 RISIKOMANAGEMENTSTRUKTUR	101
5.6.7 RISIKOKATEGORIEN	101
5.6.8 KREDITRISIKO	101
5.6.9 MARKTRISIKO	101
5.6.10 OPERATIONELLES RISIKO	103
5.6.11 LIQUIDITÄTSRISIKO	104
5.6.12 BETEILIGUNGSRISIKO	105
<b>5.7 HAUPTMÄRKTE</b>	107
<b>5.8 ORGANISATORISCHE STRUKTUR</b>	107
5.8.1 LIQUIDITÄTSVERBUND	107
5.8.2 HAFTUNGSVERBUND	108
5.8.3 VOLKSBANKEN-VERBUND	108
5.8.4 MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN IM ÖSTERREICHISCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBAND	109
5.8.5 STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DES VOLKSBANKEN- VERBUNDES, DES VOLKSBANK	109
5.8.6 VERHÄLTNIS ZUR ÖVAG	109

<b>5.9</b>	<b>TRENDINFORMATIONEN</b>	110
<b>5.10</b>	<b>ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN</b>	110
<b>5.11</b>	<b>VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE</b>	110
5.11.1	MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	110
5.11.2	INTERESSENSKONFLIKTE	112
<b>5.12</b>	<b>EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN</b>	112
<b>5.13</b>	<b>FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN</b>	112
5.13.1	HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	112
5.13.2	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN	113
5.13.3	BESTÄTIGUNGSVERMERKE	113
<b>5.14</b>	<b>RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN</b>	113
<b>5.15</b>	<b>WESENTLICHE VERTRÄGE</b>	114
<b>5.16</b>	<b>EINSEHBARE DOKUMENTE</b>	116
<b>6.</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b>	<b>117</b>
<b>6.1</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b>	117
6.1.1	VARIANTE 1– FIXER ZINSSATZ	118
6.1.2	VARIANTE 2 – NULLKUPON-ANLEIHE	130
6.1.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	141
6.1.4	VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ	154
<b>6.2</b>	<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b>	169
<b>7.</b>	<b>BESTEuerung</b>	<b>182</b>
<b>7.1</b>	<b>BESTEuerung IN ÖSTERREICH</b>	182
7.1.1	ALLGEMEIN	182
7.1.2	ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFlichtIGE	183
7.1.3	ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPFlichtIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	185
7.1.4	ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	185
7.1.5	ANDERE STEUERN	186
7.1.6	ÄNDERUNGEN IM RAHMEN DER STEUERREFORM 2015/2016	186
<b>7.2</b>	<b>BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b>	186
7.2.1	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	186
7.2.2	IN DEUTSCHLAND STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER, DIE DIE SCHULDVERSCHREI	186
7.2.3	IN DEUTSCHLAND STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER, DIE DIE SCHULDVERSCHREI	188

7.2.4 AUßERHALB DEUTSCHLANDS STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER.....	189
7.2.5 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER.....	189
7.2.6 ANDERE STEUERN.....	190
<b>7.3 BESTEUERUNG IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN .....</b>	<b>190</b>
7.3.1 ANMERKUNG .....	190
7.3.2 VERMÖGENS- UND ERWERBSSTEUER NATÜRLICHER PERSONEN .....	190
7.3.3 BESTEUERUNG JURISTISCHER PERSONEN .....	191
7.3.4 PRIVATVERMÖGENSSTRUKTUREN.....	191
7.3.5 KEINE UMSATZABGABE.....	191
<b>7.4 ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE .....</b>	<b>192</b>
7.4.1 RICHTLINIE DES RATES 2003/48/EG VOM 03.06.2003 IM BEREICH DER BESTEUERUNG VON.....	192
7.4.2 ÖSTERREICH.....	192
7.4.3 DEUTSCHLAND.....	193
7.4.4 LIECHTENSTEIN .....	193
<b>7.5 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER .....</b>	<b>194</b>
<b>8. ZEICHNUNG UND VERKAUF .....</b>	<b>195</b>
8.1 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....	195
<b>HAFTUNGSERKLÄRUNG .....</b>	<b>196</b>
<b>GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>197</b>

# 1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

## A. Einleitung und Warnhinweise

### A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

### A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

**Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige**

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf

**Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre**

der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

**Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird**

Die Angebotsfrist beginnt am [●]. Während der Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Diese wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "**Endgültigen Bedingungen**") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**"), angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind**

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

**Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind**

**Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "Volksbank Vorarlberg e.Gen." Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Vorarlberg".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Rankweil, Vorarlberg und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.  
Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Volksbanken-Verbundes. Die zugeordneten Kreditinstitute bestehen aus den Kreditinstituten, die der Primärstufe des Volksbanken-Verbundes angehören (41 regionale Volksbanken, fünf Spezialbanken, vier Hauskreditgenossenschaften sowie der start:bausparkasse e.Gen. (die "**start:bausparkasse**" und zusammen die "**Primärbanken**"). Die Primärbanken (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden gemeinsam mit der ÖVAG (als Zentralorganisation) einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("**Volksbanken-Verbund**"). Durch die Teilnahme der Emittentin an diesem Liquiditäts- und Haftungsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.  
Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen an der ÖVAG beteiligt.  
Die Emittentin und ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (der "**Volksbank Vorarlberg Konzern**"). Der Emittentin kommt darin die Stellung der Muttergesellschaft zu.  
Die Emittentin und ihre nachgeordneten gruppenangehörigen Institute haben eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG

gebildet (die "**Volksbank Vorarlberg Gruppe**"). Der Emittentin kommt darin die Funktion als übergeordnetes Kreditinstitut zu.

**B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen**

Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder –schätzungen abgegeben.

**B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen**

Entfällt; es liegen keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor.

Der Abschlussprüfer weist – ohne den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2014 einzuschränken – darauf hin, dass die Emittentin Mitglied des Haftungsverbundes im Rahmen des Volksbanken-Verbundes ist und dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen.

Der Abschlussprüfer weist – ohne den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2013 einzuschränken – darauf hin, dass die Emittentin Mitglied des Haftungsverbundes im Rahmen des Volksbanken-Verbundes ist und dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen.

**B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**

Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den historischen Finanzinformationen:

<b>GuV in EUR Tausend</b>	<b>01-12/2014</b>	<b>01-12/2013</b>
Zinsüberschuss	30.712	30.117
Provisionsüberschuss	27.886	28.956
Handelsergebnis	197	301
Verwaltungsaufwand	-45.731	-44.252
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11.747	4.615
Konzernperiodenergebnis	10.944	3.847
<b>Bilanz in EUR Tausend</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2013</b>
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	348.271	256.591
Forderungen an Kunden (brutto)	1.771.906	1.811.056
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	193.437	371.046
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.616.820	1.377.890
Eigenkapital	138.156	130.267
Bilanzsumme	2.260.510	2.219.183

(Quelle: Volksbank Vorarlberg Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014).

**Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses**

Abgesehen von dem in Punkt B.13 Dargelegten, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Jahresabschluss 2014 gegeben.

**Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum**

Siehe Punkt B.13.

**B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**

In der Geschäftstätigkeit der Emittentin selbst gab es in jüngster Zeit mit Ausnahme der unten beschriebenen Aufhebung der Wechselkursbindung des Schweizer Franken (CHF) zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank am 15.01.2015 und des darauf folgenden Anstiegs des Wechselkurses des Schweizer Franken zum Euro keine Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der ÖVAG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind aber die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

**Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes – Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014**

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen ("**VB Holding**") am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Die VB Holding steht zu 90,33% im Eigentum der Primärbanken und zu 9,67% im Eigentum von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, die Mitglieder im Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (der "**ÖGV**") sind.

Der Volksbanken-Verbund soll restrukturiert und neu geordnet werden. In diesem Zusammenhang sind seitens verschiedener Gremien des Volksbanken-Verbundes und einzelner seiner Mitglieder verschiedene Maßnahmen (zusammen, die "**Restrukturie-**



rungsmaßnahmen") geplant, die unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen stehen. Die neuen Restrukturierungsmaßnahmen weichen von jenem Restrukturierungsplan ab, auf den sich die Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2012 bezieht. Aus diesem Grund muss ein revidierter Restrukturierungsplan – der auch den neu strukturierten Volksbanken-Verbund umfasst – von der Republik Österreich bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.

#### Bildung einer Abbaugesellschaft und Spaltung in die Volksbank Wien-Baden AG

Die ÖVAG soll im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu organisiert und geteilt werden. Im Zuge dessen werden bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG von der ÖVAG abgespalten und in die Volksbank Wien-Baden AG eingebracht werden. Davon umfasst sind das Kerngeschäft der ÖVAG und die Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wahrnimmt. Die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wird von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden. Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht auf die Volksbank Wien-Baden AG übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt und die ÖVAG wird aus dem Volksbanken-Verbund ausscheiden. Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG zu der übernehmenden Gesellschaft ist mit dem am 26.04.2015 auf der Webseite der ÖVAG veröffentlichten Spaltungs- und Übernahmevertrag erfolgt.

Die Hauptversammlung der ÖVAG fasste in diesem Zusammenhang am 23.12.2014 den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**").

Die Umwandlung in eine Abbaugesellschaft zog bei der ÖVAG die Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 nach sich, weshalb Wertberichtigungen erforderlich wurden. Dies führte bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB zu einem negativen Gesamtergebnis nach Steuern von EUR -887,934 Mio. Aufgrund der Verluste beträgt die Kernkapitalquote der ÖVAG zum 31.12.2014 -2%, die Gesamtkapitalquote der ÖVAG liegt bei 4,2%.

Am 12.05.2015 hat die ÖVAG ihren Zwischenfinanzbericht für

das erste Quartal 2015 veröffentlicht. Demnach lag das Konzernergebnis der ÖVAG nach Steuern und Minderheitenanteilen bei EUR -2,172 Mio. Die Bilanzsumme hat sich abbaubedingt um EUR 0,336 Mrd. weiter verringert und beträgt zum 31.03.2015 EUR 14,789 Mrd. (Ultimo 2014: EUR 15,125 Mrd.). Die bankrechtlichen Eigenmittel der VB Holding eGen Kreditinstitutsgruppe betragen zum 31.03.2015 EUR 1,468 Mrd. (31.12.2014: EUR 1,243 Mrd.). Der Gesamtrisikobetrag der VB Holding Kreditinstitutsgruppe belief sich per 31.03.2015 auf EUR 8,337 Mrd. Die harte Kernkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko beträgt 9,78 %, die Kernkapitalquote 10,14 %. Die Eigenmittelquote beläuft sich auf 17,61 %. Die ÖVAG kann damit die Mindestkapitalquoten und somit die Ordnungsnormen bis zur Spaltung nicht einhalten.

Der ÖVAG Vorstand plant, in der Hauptversammlung der ÖVAG vom 28.05.2015 vorzuschlagen, in der ÖVAG eine vereinfachte (nominelle) Kapitalherabsetzung vorzunehmen, um die aufgelaufenen Verluste und Verlustvorträge aus den vergangenen Jahren gegen das vorhandene Kapital aufzurechnen. Die Kapitalherabsetzung im Ausmaß von 96,65% wird das Aktien- und Partizipationskapital betreffen.

Die Spaltung der ÖVAG, die damit verbundene Übertragung des abgespaltenen Teils auf die Volksbank Wien-Baden AG, die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG und deren Umwandlung in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG sowie das Ausscheiden der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund sind für den 04.07.2015 geplant.

Die Abbaugesellschaft wird ab diesem Tag unter dem Namen immigon portfolioabbau ag firmieren. Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäischen Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden.

#### Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Am 02.10.2014 und am 07.11.2014 wurde in Tagungen der Primärbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beschlossen. Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von Volksbanken aus acht Regionalbanken und zwei Spezialkreditinstituten bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die nachhaltige Stärkung der Leistungsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes, der geregelte Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, die Stärkung der Kapitalisierung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, die Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes

sowie die indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beabsichtigen den Abschluss eines neuen geänderten Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag 2014**") und die damit einhergehende Beendigung des 2012 abgeschlossenen Verbundvertrags. Die wesentlichsten Änderungen, zu denen es aufgrund des Verbundvertrages 2014 kommt, sind: Die Haftung der Mitglieder innerhalb des Volksbanken-Verbundes wird zu einer unbeschränkten Haftung erweitert; die Volksbank Wien-Baden AG wird an Stelle der ÖVAG die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes übernehmen; die Interventionsmaßnahmen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals "**Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft eG**") werden erweitert; der Zentralorganisation wird eine Weisungskompetenz gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingeräumt, die die Interessen einzelner Mitglieder beeinträchtigen könnte. Der Verbundvertrag 2014 tritt mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft. Die Emittentin geht davon aus, dass diese bis Mitte Juli 2015 erfüllt sind.

Weiters beabsichtigen die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags (der "**Zusammenarbeitsvertrag**") zwischen den Primärbanken und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG. In diesem Zusammenarbeitsvertrag wird unter anderem der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG die Befugnis übertragen, für die Primärbanken bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus der Zusammenführung der Primärbanken zu acht regionalen Volksbanken und zwei Spezialkreditinstituten bis Ende 2017, zu treffen.

Die Emittentin hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2015 den Abschluss des neuen geänderten Verbundvertrages zwischen den Primärbanken, der Volksbank Wien-Baden AG (als zukünftige Zentralorganisation) und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG sowie den Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags beschlossen.

Die endgültige Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

#### **Abschreibungsbedarf der Beteiligung an der ÖVAG**

Aufgrund der oben beschriebenen Neuordnung des Volksbanken-Verbundes erfolgte im Volksbank Vorarlberg Konzern, der sich aus der Emittentin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften im In- und Ausland zusammensetzt, die vollständige

Abschreibung der vorhandenen Beteiligungen an der ÖVAG in Höhe von EUR 3,4 Mio. Diese Maßnahme hat sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin ausgewirkt.

### **Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund**

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Der Volksbanken-Verbund war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

Im Rahmen des AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.

Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Banken unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("**Basisszenario**") und einer sehr negativen Entwicklung ("**adverses Szenario**") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Der Volksbanken-Verbund unterschritt in beiden Szenarien die Mindestquoten für das Jahr 2016 deutlich, vor allem im adversen Szenario. Die für den Volksbanken-Verbund für das Jahr 2016 festgestellte Kapitallücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio.

### **EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen**

Am 10.03.2015 fasste die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") einen Beschluss zur Aufstellung von Anforderungen für den Volksbanken-Verbund, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit insgesamt eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – CET 1-Quote) von 14,63% entspricht.

### **Aufhebung der CHF/EUR Wechselkursbindung**

Aufgrund der Aufhebung der Wechselkursbindung des Schweizer Franken (CHF) zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank am 15.01.2015 und des darauf folgenden Anstiegs des

Wechselkurses des Schweizer Franken zum Euro erhöhte sich das Kreditvolumen der Emittentin im Januar 2015 gegenüber Dezember 2014 um ca. EUR 80 Mio. bzw 5,4 Prozent. Durch Konvertierungen, die teils durch individuelle Konvertierungsaufträge, teils aber auch durch das Auslösen von Stop-Loss-Limits veranlasst waren, erhöhte sich das Fremdwährungskreditvolumen von Kunden der Emittentin im Januar 2015 gegenüber dem Dezember 2014 hingegen lediglich um EUR 37 Mio., das sind 2,5 % des Gesamtkreditvolumens, auf insgesamt EUR 596 Mio. Der Fremdwährungsanteil am gesamten Ausleihungsvolumen der Emittentin stieg von 37,1% auf 37,6% an.

**B.14 Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.**

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes, des Volksbank Vorarlberg Konzerns und der Volksbank Vorarlberg Gruppe abhängig.

**B.15 Haupttätigkeiten**

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Firmenkunden;
- Privatkunden und
- Private Banking.

Die Emittentin ist eine regionale Bank und hat als Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs 1 ihrer Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Emittentin verwirklicht ihren Förderauftrag im Verbund der gewerblichen Kreditgenossenschaften als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören.

**B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin**

Als Genossenschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Genossenschaftler. Zum 31.12.2014 hatte die Genossenschaft 11.795 Mitglieder. Die gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 15,00 betragen 39.156 Stück, dies entspricht einem Geschäftsanteilskapital von EUR 587.340,00.

**B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schultitel**

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch") folgendes Rating erhalten: "A Negative". Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Website der Emittentin ([http://www.volksbank-vorarl-berg.at/ihre\\_regionalbank/volksbank\\_vorarlberg/verbundrating](http://www.volksbank-vorarl-berg.at/ihre_regionalbank/volksbank_vorarlberg/verbundrating)) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepa-

ge von Fitch ([www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com)) abgerufen werden.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

## C. Wertpapiere

### C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin begibt [nicht-nachrangige] [nachrangige] auf den Inhaber lautende [Schuldverschreibungen] [Nullkupon-Anleihen] [mit [fixem Zinssatz] [variablem Zinssatz] [fixem und danach variablem Zinssatz]], die die ISIN [●] tragen.

### C.2 Währung

Die Schuldverschreibungen lauten auf [**festgelegte Währung einfügen**].

### C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.

### C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") haben das Recht, [laufende Zinszahlungen wie in [C.9] [und] [C.10] angegeben und] einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten.

#### **[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

[Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Put)] [nicht] möglich.]]

Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben ergänzen.

### Rangordnung

[*Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang

eingräumt wird.]

**[Nachrangige Schuldverschreibungen.** Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.]

**Beschränkungen dieser Rechte**

**[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call)] [nicht] möglich.

[Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorzeitig zurückzahlen.]

**[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call)], sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine Kündigung erfüllt sind] [nicht] möglich.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen inner-

halb der ersten fünf Jahre nach dem Begebungstag ist nur aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen möglich.

Eine Kündigung bzw eine vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen setzt voraus, dass die Europäische Zentralbank (oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist; die "**Zuständige Behörde**") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.]

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

## **C.9 nominaler Zinssatz**

Siehe C.8 oben.

### **[Bei fixem, gleichbleibenden Zinssatz einfügen:**

*Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) [**Frequenz einfügen**] mit einem Zinssatz von [**Zinssatz einfügen**] % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst.]

### **[Bei fixem, ansteigendem Zinssatz einfügen:**



*Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

**[Bei variablem Zinssatz einfügen:**

*Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) variabel verzinst.

**[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist, einfügen:** Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist - siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]]

**[Bei fixem und danach variablen Zinssatz einfügen:**

*Fixer Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode]** (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst.

*Variabler Zinssatz.* Ab dem **[letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Variabelverzinsungsbeginn**") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag

**[Frequenz einfügen]** bis zu dem dem Endfälligkeitstag vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

**[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist, einfügen:** *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

**[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode anwendbar ist, einfügen:**

*Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag definiert ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

**[Zielkupon.** Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

**[Mindestzinssatz.** Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

**[Höchstzinssatz.** Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzins-**

<p><b>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</b></p>	<p><b>satz einfügen</b>] % per annum (der "<b>Höchstzinssatz</b>"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]</p> <p>[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Verzinsungsbeginn ist der <b>[Verzinsungsbeginn einfügen]</b> (der "<b>Verzinsungsbeginn</b>") (einschließlich), Verzinsungsende ist der <b>[Verzinsungsende einfügen]</b> (das "<b>Verzinsungsende</b>") (einschließlich).]</p> <p>[Die [fixen] Zinsen sind nachträglich am <b>[(fixen) Zinszahlungstag einfügen]</b> [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "<b>[fixer] Zinszahlungstag</b>"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am <b>[ersten [(fixen)] Zinszahlungstag einfügen].</b>] [Die variablen Zinsen sind an jedem <b>[variable Zinszahlungstag(e) einfügen]</b> ab dem <b>[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]</b> (der "<b>Variabelverzinsungsbeginn</b>") nachträglich zahlbar (jeweils ein "<b>variabler Zinszahlungstag</b>" und [zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen] jeweils ein "<b>Zinszahlungstag</b>"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am <b>[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen].</b>]</p>
<p><b>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</b></p>	<p>[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben [keine Verzinsung] [eine fixe Verzinsung] [und] [eine variable Verzinsung, die an den Euribor gebunden ist].]</p> <p>[Als Referenzsatz für die variable Verzinsung wird der CMS herangezogen. "<b>CMS</b>" steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swaplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate ("<b>ICE Swap Rate</b>").]</p>
<p><b>Fälligkeitstermin und</b></p>	<p><i>Rückzahlung bei Endfälligkeit.</i> Die Schuldverschreibungen wer-</p>

<b>Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</b>	den, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am <b>[Endfälligkeitstag einfügen]</b> (der "Endfälligkeitstag") <b>[bei Zielkupon einfügen:</b> oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von <b>[Rückzahlungskurs einfügen]</b> des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.
<b>Angabe der Rendite</b>	<b>[●]</b> [Entfällt. Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.]
<b>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</b>	<b>[●]</b> [Entfällt.]
<b>C.10 Derivative Komponenten bei der Zinszahlung</b>	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]</p> <p><b>[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen:</b> Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht <b>[Partizipationsfaktor einfügen]</b> % vom <b>[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]</b> (der mittlere Swapsatz gegen den <b>[●]</b>-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "<b>[Anzahl]-Jahres Swapsatz</b>") (der "<b>Referenzsatz</b>") per annum der auf der Bildschirmseite <b>[Bildschirmseite einfügen]</b> (die "<b>Bildschirmseite</b>") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor <b>[Beginn/Ende einfügen]</b> der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "<b>festgelegte Zeit</b>") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, <b>[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]</b> per annum (die "<b>Marge</b>").].]</p> <p><b>[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen:</b> Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "<b>variable Zinssatz</b>") entspricht <b>[Partizipationsfaktor einfügen]</b> % vom <b>[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]</b> (der mittlere Swapsatz gegen den <b>[●]</b>-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "<b>[Anzahl]-Jahres Swapsatz</b>") (der "<b>Referenzsatz</b>") per annum der auf der Bildschirmseite <b>[Bildschirmseite einfügen]</b> (die "<b>Bildschirmseite</b>") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag, vor <b>[Beginn/Ende einfügen]</b> der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "<b>festgelegte Zeit</b>") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, <b>[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]</b> per annum (die "<b>Marge</b>").].]</p> <p><b>[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist, einfügen:</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "<b>variable Zinssatz</b>") wird gemäß folgender Formel</p>

unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "**Referenzsatz 1**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "**festgelegte Zeit**"), angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "**Referenzsatz 2**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "**festgelegte Zeit**") definiert, angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

- |  |   |
|--|---|
| <b>C.11 Zulassung zum Handel</b>   | Entfällt. Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse gestellt.   |
| <b>C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird.</b> | [Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]<br><br>[Siehe C.10]  |
| <b>C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</b>      | [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]<br><br>[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.] |
| <b>C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere</b>   | [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]<br><br>[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]                    |
| <b>C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.</b>  | [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]<br><br>[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]                    |

- C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]  
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]  
[Siehe C.9. Informationen über den CMS (Constant Maturity Swap) können unter **[Bildschirmseite einfügen]** sowie kostenlos unter **[Webseite einfügen]** bezogen werden.]

## D. Risiken

- D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind** Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.
- Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).
- Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfahren die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.
- Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken (Verbundrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten der ÖVAG (die zum Datum des Prospekts noch die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ausübt), insbesondere im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsplan und den Auflagen der Europäischen Kommission negativ auf die Emittentin auswirken

(ÖVAG-Risiko).

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass dadurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind dem Risiko der Erforderlichkeit von Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkei-

ten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen werden.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind uU zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Kapitalquoten zu erfüllen; dies würde zu weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin für die Rückzahlung des von der ÖVAG an die Republik Österreich abgegebenen Partizipationskapitals als Mitglied des Volksbanken-Verbundes einzustehen hat.

Zukünftig ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge in den ein-



heitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Da die Emittentin Teile ihres Vermögens der ÖVAG zur Verfügung stellt, ist sie in hohem Maße von der ÖVAG abhängig. Im Insolvenzfall der ÖVAG würde es voraussichtlich auch zu Ausfällen und Verlusten bei der Emittentin kommen.

Es besteht das Risiko, dass die Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der ÖVAG durch eine neu abzuschließende Zusammenarbeitsvereinbarung bei der Emittentin zusätzliche Kosten verursacht. Diese zusätzlichen Kosten können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Restrukturierungspläne der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden und/oder diese Restrukturierungspläne nicht ausreichend sind und/oder die zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung nicht erteilen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere die Abwicklung der ÖVAG und/oder des Volksbanken-Verbundes oder einzelner Mitglieder davon, einleiten oder solche Maßnahmen erforderlich werden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Es besteht das Risiko, dass der Verbundvertrag 2014 nicht oder nicht rechtzeitig unterfertigt wird und dadurch die Restrukturierungspläne der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nicht umgesetzt werden können.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes, insbesondere der ÖVAG, negativ auf die Emittentin auswirken.

### **D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen**

### **Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**

sind

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagerungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

**Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten**

[Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.]

[Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]

[Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.]

#### [Nullkupon-Schuldverschreibungen.

Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.]

#### [Schuldverschreibungen mit Zielkupon.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Betrag erreicht wird.]

#### [Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.]

#### [Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.]

#### **[Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen**

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.]

#### **Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte**

Siehe E.4

#### **D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen**

Siehe D.3

**Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.**

### **E. Angebot**

#### **E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse**

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

#### **E.3 Angebotskonditionen**

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 750.000.000; der Gesamtnennbetrag der unter dem Programm begebenen und ausstehenden Schuldverschreibungen darf EUR 750.000.000 zu keiner Zeit überschreiten.

Die Emittentin kann diesen Betrag durch einen Nachtrag zum Prospekt erhöhen.

Die Schuldverschreibungen können in [Österreich] [und] [Deutschland] [und] [Liechtenstein] im Wege [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten werden.

Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 169 enthalten sind, die "**Endgültig-**

tigen Bedingungen"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 117 enthalten sind, die "Muster-Anleihebedingungen") verweisen (zusammen, die "Anleihebedingungen").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin begibt am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen]** (der "Begebungstag") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "Nennbetrag").

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom **[Angebotsfrist einfügen]** **[Erstemissionspreis einfügen]** % des Nennbetrags [plus **[Ausgabeaufschlag einfügen]** % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Mindestzeichnungshöhe: **[Mindestzeichnungshöhe einfügen]** [Entfällt. Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor.]

#### **E.4 Interessenkonflikte**

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Der-

artige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

**Interessen an dem Angebot**

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen] [*Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen einfügen*]

**E.7 Kosten für die Anleger**

[Mit Ausnahme banküblicher Spesen [***falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen:*** und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [***Ausgabeaufschlag einfügen***] %] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.] [●] [**Nicht anwendbar.**]

## 2. RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt, einschließlich der Muster-Anleihebedingungen und der Endgültigen Bedingungen und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in von der Emittentin unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen treffen. Ein Schlagendwerden jedes der in den nachstehenden Risikofaktoren beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleihegläubiger haben könnte. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger auswirken, und in Folge könnten die Anleihegläubiger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.*

*Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind (iv) Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte.*

*Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die für sie zum Datum des Prospekts erkennbar sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können bestehen und auch jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies auf erhebliche Art und Weise nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Rendite der Schuldverschreibungen auswirken.*

*Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse dieses Investments durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (zB bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Schuldverschreibungen getroffen wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.*

*Die gewählte Reihenfolge der Beschreibung der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.*



## 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

**Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.**

Seit Mitte 2007 leiden die internationalen Finanzmärkte und Institute der Finanzsektoren unter den erheblichen Belastungen in Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Nachdem im Jahr 2010 und zu Beginn des Jahres 2011 eine Stabilisierung der Lage an den Finanzmärkten eingetreten war, werden die Märkte seit Mitte 2011 durch die Folgen der hohen Staatsverschuldung vor allem europäischer Länder erheblich belastet.

Die Krise begann 2007 als sog "Subprime-Krise" und hatte ihren Ursprung im Zusammenbruch des US-amerikanischen Marktes für Subprime-Hypothekendarlehen, das sind in der Regel variabel verzinsliche Hypothekendarlehen, die an Schuldner mit geringer Bonität vergeben wurden. In den Jahren 2007 und 2008 gerieten zunächst eine Reihe von auf US-Subprime-behaftete Kreditprodukte spezialisierte Banken, Investmentbanken und Hedgefonds sowie Anleihe- und Kreditversicherer in finanzielle Schwierigkeiten und wurden teilweise insolvent. Mit der Insolvenz der U.S. Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 verschärfte sich die Krise deutlich und weitete sich zu einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise aus. Die Folge waren erhebliche Störungen am Interbankenmarkt, so dass die Liquiditätsversorgung der Kreditinstitute nicht mehr gewährleistet war. Zur Stützung des Finanzsystems reagierten Zentralbanken und Regierungen mit Stützungsmaßnahmen bis hin zur Verstaatlichung von Kreditinstituten.

Die Ereignisse im zweiten Halbjahr 2008 führten zu einem deutlichen Wertverfall bei nahezu allen Arten von Finanzanlagen und einem Anstieg des Marktwertes vermeintlich sicherer Anlagen (wie zB Gold). Die Finanzmärkte durchliefen darüber hinaus ein extremes Maß an Volatilität sowie einen Zusammenbruch bisher verzeichneter Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Klassen von Vermögenswerten (dh Ausmaß der Abhängigkeiten zwischen deren Preisen). Hinzu kam eine extrem geringe Liquidität und – teilweise als Folge daraus – eine merkliche Ausweitung des Renditeabstands bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen (des "Spreads"). Dies hat sich in erheblichem Maße negativ auf die Verfügbarkeit und die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten ausgewirkt, die verwendet wurden, um Positionen abzusichern und Risiken zu steuern.

Zudem führte die Finanzmarktkrise zu einem weit verbreiteten Vertrauensverlust sowohl an den Finanzmärkten als auch in der Realwirtschaft. Spätestens nach der Insolvenz von Lehman Brothers kam der Interbankenhandel zwischenzeitlich praktisch zum Erliegen. Diese Verunsicherung verstärkte abrupt die bereits angelegte Abwärtsbewegung der Wirtschaft noch einmal spürbar, so dass die gesamtwirtschaftliche Produktion in vielen Ländern im Jahr 2009 so stark einbrach wie noch nie seit dem Zweiten Weltkrieg.

Die von den Regierungen und Zentralbanken in vielen Ländern zur Stützung des Finanzsystems und der Realwirtschaft ergriffenen Maßnahmen haben die Haushaltsdefizite und die Staatsverschuldung, die in vielen Fällen bereits zuvor erheblich waren, stark ansteigen lassen. Gleichzeitig sind die Volkswirtschaften einiger hochverschuldeter Staaten in Europa durch unzureichende Produktivität, fehlende Wettbewerbsfähigkeit, hohe Arbeitslosigkeit, hohen Immobilienleerstand, geringes Wachstum und ungünstige Wachstumsaussichten gekennzeichnet.

Diese Entwicklungen weckten bezüglich einiger Länder (insbesondere im Euroraum) erhebliche Zweifel an der Fähigkeit dieser Volkswirtschaften, die Schulden der öffentlichen Haushalte zu decken. Dies hat zu einer, in einigen Fällen sogar ganz erheblichen, Verschlechterung der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit dieser Länder an den Märkten, zu einem Anstieg der Spreads und zu einem zum Teil erheblichen Rückgang der Bewertungen von Anleihen öffentlicher Körperschaften dieser Länder geführt. Dadurch wurde die Finanzierung der Staatsschulden dieser Länder deutlich verteuert. Die Verschlechterung der wahrgenommenen Kreditwürdigkeit wurde begleitet von einer Reihe von zum Teil erheblichen Herabstufungen der Ratings der betroffenen Länder.

Für Griechenland, Irland und Portugal war es bereits 2010 teilweise nicht mehr möglich, fällig werdende Staatsanleihen und den laufenden Finanzbedarf an den Kapitalmärkten zu refinanzieren, so dass sie durch die Europäische Union ("EU"), andere Staaten des Euro-Raumes sowie den Internationalen Währungsfonds gestützt werden mussten. Zu diesem Zweck richteten die EU-Mitgliedstaaten, teilweise zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds, sog Rettungsschirme ein, dh Strukturen, mit denen betroffene Staaten durch die Gewährung von Darlehen unterstützt werden können. Die Rettungsschirme konnten jedoch bislang die Zweifel an der Stabilität der betroffenen Staaten nicht nachhaltig ausräumen, da trotz sukzessiver Aufstockung weiterhin befürchtet wird, dass ihr Volumen nicht ausreichen würde, falls die Krise auf weitere größere europäische Staaten (insbesondere Italien und Spanien) übergreift. Da unter den europäischen Regierungen teilweise Uneinigkeit darüber besteht, welche Konsequenzen aus der Staatsschuldenkrise für die wirtschafts- und finanzpolitische Ordnung Europas und des Euroraumes zu ziehen sind, bestehen weiterhin Zweifel, dass die Politik bei einer erneuten Verschärfung der Krise entschlossen genug reagiert.

Trotz einer leichten Erholung der Weltwirtschaft in den Jahren 2011 und 2012, führten umfassende Bedenken hinsichtlich des Staatsschuldenniveaus auf der ganzen Welt und der Stabilität zahlreicher Kreditinstitute in bestimmten europäischen Ländern, insbesondere Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien sowie in Slowenien und Zypern zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Jahr 2011 erhöhte sich die Sorge über die Situation der Eurozone, und Kreditratings von Ländern der Eurozone und Banken wurden durch Ratingagenturen Ende 2011 und Anfang 2012 herabgestuft. Diese Befürchtungen hielten im Jahr 2012 aufgrund der notwendigen Rekapitalisierung des spanischen Bankensektors und wachsender Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und der Folgen der Restrukturierungsprogramme bestimmter Länder der Eurozone sowie der Ungewissheit über die Erforderlichkeit weiterer finanzieller Beihilfen für bestimmte Länder der Eurozone oder den Bankensektor der Eurozone an.

Mit dem griechischen Schuldenschnitt im März 2012 trat ein Kreditereignis ein und bestimmte Kreditausfallsversicherungen wurden zur Zahlung fällig. Die Dauer und weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar, jedenfalls wesentlich von der Realisierung von Budgetsanierungen und einer verstärkten Lösungskompetenz der EU-Politik (Stichwort: EU - Krisenmechanismus) abhängig. Die internationalen Finanzmärkte stehen weiterhin unter dem Einfluss der europäischen Staatsschuldenkrise. Obwohl geld- und finanzpolitische Maßnahmen stabilisierend wirkten, bleiben die Risiken für die Finanzmarktstabilität auf hohem Niveau. Das Jahr 2012 war durch eine globale Konjunkturschwäche gekennzeichnet. Die Entwicklung war zwar auf Länderebene differenziert, doch erreichte in der gesamten Eurozone die Konjunkturdynamik zum Jahresende einen vorläufigen Tiefpunkt.

Im Zuge der europäischen Staatsschuldenkrise, als verschiedene europäische Länder mit hohen Haushaltsdefiziten und hoher Staatsverschuldung zu kämpfen hatten, haben sich die Bedenken in Bezug auf die Länderrisiken verstärkt, was sich in einer Ausweitung der Begehung von Staatsanleihen und staatlichen Prämien für Kreditausfall-Swaps (*Credit Default Swap Spreads*) für einzelne Mitglieder der Eurozone, einschließlich Zypern, Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Slowenien und Spanien, wiedergespiegelt hat. Die Refinanzierungskosten dieser Länder sind im Vergleich zu Ländern wie zB Deutschland immer noch stark erhöht und es besteht weiterhin Besorgnis um die Staatsfinanzen dieser Länder. Die Sparmaßnahmen, die von einigen der betroffenen Ländern eingeführt wurden, haben verbunden mit dem eingeschränkten Zugang zu Refinanzierungsmitteln zu geringerem oder negativem BIP-Wachstum und hohen Arbeitslosenraten geführt und könnten auch zukünftig weitere negative Auswirkungen auf die Wirtschaftssysteme dieser Länder haben.

Seit September 2012 kam es zu einer Zunahme der weltweiten Interventionen von Zentralbanken und Regierungen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums. Im Dezember 2013 hat das US Federal Reserve System (Fed) angekündigt, ab Januar 2014 das Programm zum Kauf von Staatsanleihen (bekannt als **Quantitative Easing - QE**) durch die Reduzierung des Kaufvolumens auf monatlich USD 75 Mrd (von monatlich USD 85 Mrd) zu reduzieren. Am 29.10.2014 beendete die Fed die Rückkäufe nachdem ein Volumen an USD 4,5 Billionen erreicht wurde. Diese Beendigung des QE oder die Beendigung bzw Verringerung ähnlicher Programme (oder die Erwartung, dass solche Programme beendet oder reduziert werden könnten) könnte zu mehr Unbeständigkeit in den Finanzmärkten führen und das weltweite Wirtschaftswachstum negativ beeinflussen.

Die Europäische Zentralbank ("**EZB**") veröffentlichte einen Plan zum unbegrenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder wie Italien und Spanien teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Sparpakete. Diese sog "Outright Monetary Transactions" der EZB trugen zur Stabilisierung in all diesen Ländern der Eurozone bei, allerdings sind die Langzeitauswirkungen ungewiss. Am 02.10.2014 veröffentlichte die EZB Details ihrer Programme zum Ankauf forderungsbesicherter Wertpapiere (*asset-backed securities purchase programme - "ABSPP"*) und gedeckter Schuldverschreibungen (*covered bonds purchase programme - "CBPP3"*). Die Programme, die 2014 begonnen haben und zwei Jahre dauern, sollen die Übertragung geldpolitischer Impulse fördern und die Bereitstellung von Krediten im Euroraum unterstützen und so die Geldpolitik weiter lockern. Diese Programme stießen teilweise auf Kritik bestimmter Zentralbanken im Euroraum, da die EZB beim Ankauf von Kreditverbriefungen geringerer Qualität überteuerte Preise zahlen könnte und durch den Ankauf

Kreditrisiken aus den Bilanzen von Kreditinstituten ohne angemessenen Ausgleich auf die EZB (und damit den Steuerzahler) übertragen würde. Am 22.01.2015 kündigte der EZB-Rat erweitertes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (*expanded asset purchase programme*) an. Ziel des Programms ist die Gewährleistung von Preisstabilität. Das Programm sieht vor, dass die EZB zusätzlich zu ihren bestehenden Programmen zum Ankauf von Vermögenswerten des privaten Sektors Staatsanleihen ankauft, um den Risiken einer zu lang anhaltenden Phase niedriger Inflation zu begegnen. Dieser Beschluss des EZB-Rats fiel in einer Situation, in der sich die meisten Indikatoren für die gegenwärtige und erwartete Inflation im Euroraum historischen Tiefständen angenähert hatten. Nach Ansicht der EZB bestand die Gefahr, dass mögliche Zweitrundeneffekte auf die Lohn- und Preissetzung die mittelfristige Preisentwicklung negativ beeinflussen. Die Ankäufe von Vermögenswerten sollen in einem Umfeld, in dem die Leitzinsen der EZB ihre Untergrenze erreicht haben, monetäre Anreize für die Wirtschaft schaffen und die gelockerten monetären und finanziellen Bedingungen sollen es Unternehmen und privaten Haushalten ermöglichen, günstiger Finanzmittel aufnehmen können. Dies soll Investitionen und Konsum stützen und letztlich dazu beitragen, dass sich die Teuerungsraten wieder dem Niveau von 2% annähern. Das Programm wird das ABSPP (Programm zum Ankauf forderungsbesicherter Wertpapiere) und das CBPP3 (Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen) einschließen. Insgesamt sind monatliche Ankäufe von Vermögenswerten in Höhe von EUR 60 Mrd. geplant. Die Ankäufe sollen mindestens bis September 2016 und in jedem Fall so lange erfolgen, bis der EZB-Rat eine nachhaltige Korrektur der Inflationsentwicklung erkennt, die im Einklang steht mit seinem Ziel, mittelfristig Inflationsraten von unter, aber nahe 2% zu erreichen. Die Auswirkungen dieser und anderer Maßnahmen sind ungewiss; sie können den erwarteten Nutzen für die jeweiligen Volkswirtschaften erreichen oder auch nicht.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz besonderer Bedeutung im Bankensektor. Zudem können eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Krise der internationalen Finanzmärkte hat zu enormen Abschreibungen von Aktiva in den Bilanzen vieler Banken und zu einer maßgeblichen Ausweitung der Kreditaufschläge auf den Kapitalmärkten geführt, was die Refinanzierungskosten bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser erhöhten Kosten und Abschreibungen sind einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und konnten eine Insolvenz nicht vermeiden. Diese Entwicklung hat zu einer beachtlichen Vertrauenskrise im Interbanken-Markt mit dem Resultat geführt, dass die Kreditgewährung zwischen den Banken substantiell zurückgegangen ist. Während die Refinanzierungskosten für Banken wesentlich gestiegen sind, ist die zur Verfügung stehende Liquidität im Interbanken- und Kapitalmarkt erheblich zurückgegangen. Die Auswirkungen dieser Vertrauenskrise auf die Kreditinstitute im Interbanken-Markt sind ungewiss, können sich aber auch auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig auswirken.

Die Effekte der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise abzusichern. Die Risiken der Staatsschuldenkrise würden in einem noch viel größeren Umfang schlagend werden, wenn neben Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Slowenien, Spanien und Zypern weitere EU-Mitgliedstaaten in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder sogar insolvent würden. Der Austritt einzelner Länder aus der Europäischen Währungsunion, insbesondere der Austritt einer der großen Wirtschaftsnationen wie Deutschland, Frankreich, Italien oder Spanien oder der komplette Zerfall der Europäischen Währungsunion hätten weitreichende Auswirkungen auf die internationalen Finanzmärkte und die Realwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass ein solches Szenario erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin - sowohl direkt als auch indirekt über die Verflechtungen der Emittentin mit dem Volksbanken-Verbund und seinen Mitglieder und der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft ("**ÖVAG**"), von denen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich abhängt - haben würde und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen leisten zu können massiv beeinträchtigen könnte.

**Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko)**

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften, an der ÖVAG jedoch nur mehr eine indirekte Beteiligung über die Volksbanken Holding eGen (siehe dazu gleich unten). Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. Derartige erforderliche Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken.

Aufgrund der Neuordnung des Volksbanken-Verbundes (siehe dazu den Punkt "5.3.1 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014") erfolgte im Volksbank Vorarlberg Konzern, der sich aus der Emittentin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften im In- und Ausland zusammensetzt, die vollständige Abschreibung der vorhandenen Beteiligungen an der ÖVAG in Höhe von EUR 3,4 Mio. Diese Maßnahme hat sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin ausgewirkt.

**Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfahren die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.**

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns. Im Hinblick auf die Unsicherheit, die Geschwindigkeit und den Umfang des wirtschaftlichen Abschwungs ist es derzeit nicht möglich abzuschätzen, in welchem Ausmaß die Kreditqualität abnimmt und Kreditkosten steigen werden. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern.

**Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).**

Die Primärbanken und die ÖVAG haben sich zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG zusammengeschlossen ("**Volksbanken-Verbund**"). Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei Eintritt der Überschuldung einzelner zugeordneter Kreditinstitute bzw der Zentralorganisation) durch die Emittentin (als zugeordnetes Kreditinstitut) und der Zentralorganisation (derzeit noch die ÖVAG; gemäß dem Restrukturierungsplan des Volksbanken-Verbundes soll die Funktion der Zentralorganisation Mitte 2015 von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden). Die Emittentin nimmt (als zugeordnetes Kreditinstitut) am Liquiditäts- und Haftungsverbund teil und hat die auf Basis des Verbundvertrages erteilten Weisungen der Zentralorganisation zu beachten.

Die Emittentin ist als Mitglied des Volksbanken-Verbundes insbesondere verpflichtet, Beiträge an die Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (als Haftungsgesellschaft) zu leisten, damit diese zB in Liquiditätsnotfällen einzelner zugeordneter Kreditinstitute bzw der Zentralorganisation geeignete Maßnahmen ergreifen kann. Durch die Teilnahme der Emittentin an diesem Liquiditäts- und Haftungsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können. Falls eine Umsetzung der Restrukturierung der ÖVAG nicht zeitgerecht gelingt, könnte dies die Emittentin wesentlich negativ beeinflussen und möglicherweise in ihrem Bestand gefährden.

**Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken (Verbundrisiko).**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Kreditinstituts des Volksbanken-Verbundes können sich auch negativ auf einzelne oder alle Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes – somit auch auf die Emittentin – auswirken. Dieses Risiko wird durch den damit verbundenen Liquiditäts- und Haftungsverbund noch erhöht.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund die Aufsichtsanforderungen (insbesondere die Eigenmitteleanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes) nicht mehr einhält, hat die zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes und somit auch der Emittentin und könnte ein Risiko für den Bestand der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bedeuten.

Auch das einheitliche Auftreten des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und die Wahrnehmung der Emittentin und/oder sonstiger Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können dazu führen, dass negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, bei der Emittentin und/oder einem anderen Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes einzelne oder alle anderen Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes wirtschaftlich negativ beeinflussen.

**Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten der ÖVAG (die zum Datum des Prospekts noch die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ausübt), insbesondere im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsplan und den Auflagen der Europäischen Kommission, negativ auf die Emittentin auswirken (ÖVAG-Risiko).**

Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Volksbanken-Verbundes und daher auch Teil des Haftungsverbundes. Die ÖVAG ist derzeit Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes und des Haftungsverbundes (gemäß dem Restrukturierungsplan des Volksbanken-Verbundes soll die Funktion der Zentralorganisation Mitte 2015 von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden). Im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer oder mehrerer Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der ÖVAG) können die Mitglieder des Haftungsverbundes zu beträchtlichen Leistungen verpflichtet sein. Zudem können sich insbesondere nachfolgende wirtschaft-

liche Schwierigkeiten aufgrund schlechter Geschäftsentwicklung und sonstige Risiken, die bei der ÖVAG bestehen, eintreten:

- Die ÖVAG unterliegt dem Risiko, dass sie bestehende Beteiligungen oder Vermögenswerte, die gemäß Restrukturierungsplan abgebaut bzw verkauft werden müssen, nicht oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen verkaufen kann.
- Es besteht das Risiko, dass die ÖVAG die Auflagen aus dem Zusagenkatalog der Europäischen Kommission, der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Europäischen Kommission neu verhandelt wird (Details zum Zusagenkatalog sind als Anhang dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.09.2012 über die staatliche Beihilfe angeschlossen, derzeit abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_31883](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_31883)), und aus der Restrukturierungsvereinbarung nicht erfüllen kann und die Restrukturierung scheitert.
- Die ÖVAG unterliegt dem Risiko ungewisser Kosten im Zusammenhang mit den Abbaumaßnahmen ihres Non Core Business (Nicht-Kerngeschäft), welche mit deutlich höheren Aufwendungen verbunden sein können als im Vorhinein erkennbar ist.
- Im Hinblick auf die Risiken in Zusammenhang mit Restrukturierungsmaßnahmen siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und der ÖVAG nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden und/oder diese Restrukturierungspläne nicht ausreichend sind und/oder die zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung nicht erteilen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere die Abwicklung der ÖVAG und/oder des Volksbanken-Verbundes einleiten oder erforderlich werden*" unten.

Die Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken der ÖVAG kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf Schuldverschreibungen zu leisten.

**Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass dadurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird (Risiko der Ratingänderung).**

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, d.h. eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall des Volksbanken-Verbundes indirekt auch der Emittentin, eine Einschätzung ihrer Fähigkeit, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsminderung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ betroffen



sein. Ein Herabsetzen des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten für den Volksbanken-Verbund und/oder die Emittentin führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, ihre Refinanzierungskosten erhöhen, den Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken und somit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

**Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).**

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind uU aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin pünktlich oder überhaupt nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin oder Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns betreiben. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns beeinträchtigen und folglich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko von hoheitlichen Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko). In den letzten Jahren standen die Märkte für Staatsanleihen in der Eurozone unter erheblichem Druck, weil die Finanzmärkte begonnen haben, bei einer Reihe

von Ländern ein erhöhtes Kreditrisiko wahrzunehmen. Diese Bedenken gab es insbesondere in Bezug auf Griechenland, Irland, Italien, Portugal, und Spanien und jüngst Zypern und Slowenien sowie – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Schuldenbelastungen und stagnierendem Wirtschaftswachstum in diesen und anderen europäischen Ländern innerhalb und außerhalb der Eurozone, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, bestehen diese Bedenken weiterhin. Die Auswirkungen der Staatsschuldenkrise waren insbesondere im Hinblick auf den Finanzsektor erheblich, da ein Großteil der Staatsschuld von Ländern der Eurozone von Instituten des Finanzsektors, einschließlich der Emittentin, gehalten wird. Die Bedenken betreffend die Fähigkeit stark verschuldeter Länder der Eurozone, ihren Schuldenstand zu senken könnten sich verstärken und Verhandlungen über die Restrukturierung von Staatsschulden ähnlich wie die bei Griechenland könnten auch im Zusammenhang mit Staatsschulden anderer betroffener Ländern stattfinden und die Ergebnisse von Diskussionen über eine mögliche Änderung von Bedingungen (einschließlich die Reduktion des Nennbetrages oder die Verlängerung der Fälligkeit) von Schuldinstrumenten, die von solchen stark verschuldeten Ländern begeben wurden, können zu zusätzlichem Abschreibungsbedarf bei der Emittentin führen. Solche Diskussionen unterliegen typischerweise politischem und wirtschaftlichem Druck und liegen außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Bedienung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Potentielle Anleihegläubiger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern und auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

#### **Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.**

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Unvorhersehbare Marktentwicklungen können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Gewinne und Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben können.

**Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).**

Schwankungen an den Kapitalmärkten (Anleihe-, Aktienmärkten, etc.) können den Wert bestimmter Aktiva (Vermögensgegenständen) der Emittentin verringern. Das Auftreten solcher Marktschwankungen kann auch negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt würde.

**Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).**

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operative Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge von einzelnen Ereignissen, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleidet, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

**Die Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind dem Risiko der Erforderlichkeit von Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).**

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zum Erforderlichwerden von Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin und der anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse des Volksbank Vorarlberg Konzerns haben.

**Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).**

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).**

Die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem großen Teil von der Begebung von Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, derartige Finanzierungsmöglichkeiten auch in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft Finanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

**Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).**

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern verfügen über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone, und wickeln daher dort einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ab. Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, dh dem Risiko, dass sich der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der entsprechenden Währung gegenüber dem Euro verringern. Lokale Regierungen können Maßnahmen ergreifen, die Kursschwankungen und Wechselkurse betreffen und dadurch das Kreditrisiko der Emittentin hinsichtlich dieser Währungen beeinflussen wie der von der Schweizer Nationalbank im September 2011 eingeführte und im Jänner 2015 aufgehobene Mindestwechsellkurs zum Euro, welcher festlegt, wie Banken Fremdwährungskredite in die lokale Währung zu konvertieren haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch in anderen Ländern zu solchen Maßnahmen kommt. All dies kann

sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns auswirken und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

**Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).**

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Kredit- und Geldmärkte haben und werden weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität von Banken eine Zurückhaltung von Banken bei der gegenseitigen Geldausleihe, erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit dieses Instituts, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Aufgrund der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage des Volksbanken-Verbundes, und insbesondere der ÖVAG, ist dieses Risiko für die Emittentin besonders hoch. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos hat zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu traditionellen Quellen von Geldmitteln geführt und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten verschlimmert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (zB aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr (gänzlich und pünktlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigen.

**Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen werden.**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Institute des Finanzsektors stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing und/oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Institute des Finanzsektors oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors zu signifikanten Liqui-

ditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Institute des Finanzsektors führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und den Volksbank Vorarlberg Konzern und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

**Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).**

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern in Österreich und im Ausland intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie andere nationale Kreditinstitute sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationalen Instituten des Finanzsektors. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bank- und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen oder das Belassen der Zinsmargen auf derzeitiger Höhe können wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben.

**Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.**

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Instituten des Finanzsektors geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Institute des Finanzsektors (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand direkt in Institute des Finanzsektors investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Aufgrund der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage des Volksbanken-Verbandes einschließlich der ÖVAG besteht dieses Risiko insbesondere im Hinblick auf den Volksbanken-Verband und die Emittentin. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors (einschließlich der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns) auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinkt oder Zahlungen aus den Schuldverschreibungen verringert werden oder ausbleiben.

## **Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen (zB stärkere Regulierung oder Einschränkung bestimmter Geschäfte, zB im Rahmen der Einführung neuer Mindesteigenmittelvorschriften oder Änderungen der Bilanzierungsregeln), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt werden.

- **Basel III und CRD IV/CRR**

Im Juni 2011 bzw Januar 2013 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute.

Die Basel III-Bestimmungen wurden auf europäischer Ebene unter anderem insbesondere durch eine Richtlinie ("Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG") (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") sowie eine unmittelbar anwendbare Verordnung ("Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") umgesetzt.

CRD IV und CRR umfassen insbesondere folgende Themen: Neudefinition der (qualitativen) Eigenmittelanforderungen, Erhöhung der (quantitativen) Eigenmittelanforderungen, Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, sowie Einführung von (quantitativen) Liquiditätsanforderungen sowie eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen (Verschuldungsquote – *Leverage Ratio*), (über die Mindesteigenmittelerfordernisse hinausgehenden) Kapitalpuffern sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute.

Basel III und CRD IV/CRR erhöhen weiter die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) und die Mindesteigenmittel für derivative Positionen führen neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein.

Die CRR (eine EU-Verordnung, die in den EU-Mitgliedsstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbar ist) sowie das österreichische Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht, welches insbesondere Änderungen des BWG beinhaltet, traten am 01.01.2014 in Kraft. Zusammen mit der Umsetzung der Basel III-Vorschriften verfolgt die EU durch die CRR das Ziel eines "einheitlichen Regelwerks" (*Single Rule Book*) innerhalb der EU, wodurch nationale Unterschiede, insbesondere durch Ausübung nationaler Wahlrechte und divergierende Interpretationen durch die Mitgliedstaaten reduziert bzw beseitigt werden sollen.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften haben.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit als Eigenmittel verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden. So wird etwa die Anrechenbarkeit bestimmter (bestehender) Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise von Hybrid- und Partizipationskapital beziehungsweise gegebenenfalls auch von Ergänzungskapital über einen bestimmten Zeitraum auslaufen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichts- bzw. Regulierungsbehörden sind zu erwarten.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, insbesondere strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen bzw. strengere oder weitergehende bilanzielle oder damit verbundene aufsichtsrechtliche Anforderungen vorsichtiger Bewertungen vorzunehmen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken.

- **Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Am 12.06.2014 wurde eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD"*) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In Österreich wurde die BRRD durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - "**BaSAG**") umgesetzt, das am 01.01.2015 in Kraft trat (vgl. dazu näher den Risikofaktor "*Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*").

- **EU-weiter Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**

Am 26.10.2014 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority – "EBA"*) die Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2014 von 130 Kreditinstituten (einschließlich jener für den Volksbanken-Verbund) ("**EU-weiter Stress-**



**test 2014**"). Der EU-weite Stresstest 2014 sollte die Belastbarkeit der europäischen Kreditinstitute unter widrigen Marktbedingungen bewerten, um so die verbleibenden Schwachstellen zu verstehen, die Wiederherstellung des EU-Bankensektors abzuschließen und das Vertrauen zu vergrößern. Der EU-weite Stresstest 2014 wurde von der EBA koordiniert und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (*European Systemic Risk Board* – "**ESRB**"), der EZB, der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden durchgeführt. In diesem Prozess entwickelte die EBA eine einheitliche Methodik und spielt eine wichtige Rolle in der Sicherstellung einer umfassenden, einheitlichen und vergleichbaren Veröffentlichung der Ergebnisse. ESRB und die Europäische Kommission entwickelten das adverse und das Basis-Szenario. Die zuständigen Behörden, einschließlich die EZB für die Euro-Zone, sind für die Sicherstellung der Qualität der Bankdaten sowie der aufsichtsrechtlichen Schritte, zu deren Umsetzung die Kreditinstitute aufgefordert werden zuständig, um die identifizierten Schwachstellen zu beseitigen.

Die Auswirkungen des Stresstests auf die Kapitalpositionen der Kreditinstitute wurden unter Berücksichtigung nationaler Übergangsvorschriften gemäß der CRD IV und der CRR ausgewertet. Allerdings veröffentlichte die EBA zum ersten Mal die Auswirkungen des Stresstests auch auf die künftigen Kapitalquoten nach voller Umsetzung bzw. Anwendung der CRD IV/CRR, um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

- **Umfassende Bewertung durch EZB vor Übernahme der Aufsichtsfunktion**

Am 26.10.2014 veröffentlichte die EZB die Ergebnisse einer eingehenden Prüfung der Widerstandsfähigkeit und der Positionen der 130 größten Banken im Euro-Währungsgebiet (Stand: 31.12.2013). Die Prüfung erstreckte sich über ein Jahr.

Die umfassende Bewertung, welche sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte, zielte auf eine Stärkung der Bankbilanzen, eine Verbesserung der Transparenz und das Schaffen von Vertrauen ab. Die Aktiva der 130 untersuchten Kreditinstitute beliefen sich auf EUR 22 Billionen. Dies entspricht 82% der gesamten Bankaktiva im Euroraum. Der umfassenden Bewertung lagen die CRR und die CRD IV in ihren jeweils aktuellen Fassungen zugrunde, die immer noch gewisse nationale Ermessensspielräume vorsehen, die zu gewissen Abweichungen (zB bei der Definition von Kapital) führen können.

Im Rahmen der von der EZB und den nationalen zuständigen Behörden durchgeführten AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden. Die AQR ermöglichte einen länderübergreifenden Vergleich der Kreditinstitute, da anstatt der bis dahin divergierenden Konzepte bei der Beurteilung der Bilanzen harmonisierte Definitionen und eine einheitliche Methodik angewandt wurden. Der Stresstest wurde von den teilnehmenden Kreditinstituten, der EZB und den nationalen zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt. Die EBA entwickelte auch die Methodik für den Stresstest, während das adverse Szenario vom ESRB in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden, der EBA und der EZB erarbeitet wurde. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Banken eine CET1-Quote von mindestens 8 % erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET1-Quote von mindestens 5,5%. Der Stresstest liefert keine Prognosen über zukünftige Ereignis-

se, sondern ist eine Aufsichtsmaßnahme, bei der die Widerstandsfähigkeit der Kreditinstitute in einem schwierigeren Konjunkturmilieu geprüft wurde. Die teilnehmenden Kreditinstitute wurden dabei zu konservativen Projektionen veranlasst, die dann nach strikten Vorgaben auf den Prüfstand gestellt wurden. Eine Neuerung bestand darin, dass Informationen aus der AQR in den als Ausgangsbasis dienenden Bankbilanzen und in den entsprechenden Stresstestprojektionen berücksichtigt wurden.

In Zukunft können zusätzliche weitere bzw. neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw. in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in vielen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, wie zB die Einführung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "SSM") eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "SRM") und einer harmonisierten Einlagensicherung (*Deposit Guarantee Scheme* – "DGS"). Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Finanz-, die Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen benötigt der Volksbanken-Verbund in Zukunft zusätzliche Eigenmittel. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Geschäftsanteilen oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw. nicht zu annehmbaren Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob der Volksbanken-Verbund in der Lage ist, seine Kapitalquoten ausreichend und/oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, seine Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu Herabstufungen des Ratings des Volksbanken-Verbundes und einer Erhöhung seiner Refinanzierungskosten kommen, was nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben würde.

### **Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.**

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung der Emittentin. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabengesetz. Bemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist. Diese wird allenfalls vermindert um gesicherte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verpflichtungen von sich in Abwicklung oder Restrukturierung befindlichen Kreditinstituten, bestimmte Verbindlichkeiten, für die der Bund die Haftung übernommen hat

sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Die Höhe der Stabilitätsabgabe beträgt 0,09% für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Mrd überschreiten und EUR 20 Mrd nicht überschreiten, und 0,11% für jene Teile, die einen Betrag von EUR 20 Mrd überschreiten. Hinzu kommt für die Kalenderjahre bis einschließlich 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut beziehungsweise eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten sollen einem Mindeststeuersatz von 0,01% auf den im Derivatkontrakt genannten Nominalbetrag unterliegen, während alle anderen Finanztransaktionen (zB der Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Fondsanteilen) einem Mindeststeuersatz von 0,1% auf alle Komponenten, die die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen, unterliegen sollen. Der aktuelle Vorschlag sieht vor, dass die FTS ab 01.01.2014 anfallen soll (diese Frist wurde jedoch offensichtlich nicht erfüllt). Derzeit erscheint es unklar, ob die FTS in der vorgeschlagenen Form überhaupt eingeführt werden wird. Sollte die FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass sie zu weniger Transaktionen führt und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte.

**Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können unter anderem die allgemeine Wirtschaftslage (so ein wirtschaftlicher Abschwung wie die aktuelle angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer

oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Geschäftstätigkeit, die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

**Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).**

Die Emittentin wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Emittentin mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert oder nicht richtig bewertet hat. Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens. Statistische Techniken werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind.

Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert oder falsch bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben.

**Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Kapitalquoten zu erfüllen; dies würde zu weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.**

Im Mai 2014 wurde dem Volksbanken-Verbund von der FMA mittels Bescheid, basierend auf einem grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahren (*Joint Risk Assessment and Decision – "JRAD-Verfahren"*), für das Jahr 2013 aufgetragen, eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten. Diese Mindesteigenmittelquote von 13,6% stellt die Untergrenze der vom Volksbanken-Verbund einzuhaltenden Mindesteigenmittelquote bis zum Abschluss des JRAD-Verfahrens für das Jahr 2014 im Sinn des § 77c BWG dar.

Am 10.03.2015 fasste die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zur Aufstellung von Anforderungen für den Volksbanken-Verbund, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit insgesamt eine harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio – CET 1-Quote*) von 14,63% vorzuhalten hat.

Daraus ergibt sich, dass der Volksbanken-Verbund bis einschließlich 25.07.2015 eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% und ab 26.07.2015 eine harte Kernkapitalquote von 14,63% vorzuhalten hat. Die vorliegende Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre ab

2015 zeigt eine zumindest mittelfristige Unterschreitung der neu vorgeschriebenen harten Kernkapitalquote im neuen Volksbanken-Verbund. Dies resultiert vor allem aus der Verringerung der Anrechenbarkeit von Bestandteilen des harten Kernkapitals gemäß der CRD IV/CRR.

Entsprechend der Mittelfristplanung des Volksbanken-Verbundes entsteht dadurch ab dem Geschäftsjahr 2015 eine Unterschreitung der erforderlichen harten Kernkapitalquote. Im Hinblick darauf ist eine weitere Reduktion der Anzahl der Primärbanken durch Fusionen in Planung. Die Neuordnung sieht vor, die ÖVAG zu teilen und den Volksbanken-Verbund durch Zusammenschlüsse zu acht Regionalbanken und zwei Spezialkreditinstituten zu stärken. Dieser Plan bedarf noch der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage sind, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Kapitalquoten zu erfüllen, was zu weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen und die Emittentin und ihre Fähigkeit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte (vgl dazu auch den Risikofaktor "*Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken (Verbundrisiko).*").

**Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.**

Das BaSAG verlangt, dass Institute jederzeit (auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene) Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt im Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage sind, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

**Es besteht das Risiko, dass die Emittentin für die Rückzahlung des von der ÖVAG an die Republik Österreich ausgegebenen Partizipationskapitals als Mitglied des Volksbanken-Verbundes einzustehen hat.**

Im Jahr 2009 hat die ÖVAG Partizipationskapital mit einem Gesamtnomiale von EUR 1 Mrd. an die Republik Österreich ausgegeben und sich im Rahmen der Restrukturierungsvereinbarung dazu verpflichtet, dieses ab 01.01.2018 ehestmöglich abzuschichten. Durch den Kapitalschnitt im Jahr 2012 hat sich das Gesamtnomiale dieses Partizipationskapitals um 70 % reduziert und beläuft sich somit derzeit auf EUR 300 Mio. Auch die Primärbanken, und damit die Emittentin, haben

sich verpflichtet, die Rückzahlung dieses Partizipationskapitals sicherzustellen soweit dadurch nicht die Erreichung der unbedingt erforderlichen Kapitalerfordernisse des Volksbanken-Verbundes gefährdet ist. Sollte es der ÖVAG nicht aus eigenen Kräften gelingen, dieses Partizipationskapital zurückzuzahlen, besteht das Risiko, dass die Primärbanken, und damit auch die Emittentin, für die Rückzahlung des von der ÖVAG 2009 an den Bund ausgegebenen Partizipationskapitals einzustehen hat. Dies würde sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

**Zukünftig ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.**

Am 15.04.2014 beschloss das Europäische Parlament einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**"). Der SRM stellt ein wichtiges Element der Bankenunion dar und ergänzt den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "**SSM**"), wodurch die EZB bestimmte Kreditinstitute im Euroraum (u.a. den Volksbanken-Verbund und die Emittentin) und in anderen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten direkt beaufsichtigt.

Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsinstrumente: eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**").

Die EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Bankenunion sind, müssen einen einheitlichen Abwicklungsfonds innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren mit einer Zielausstattung von mindestens 1% der abgedeckten Einlagen einrichten. Während dieses Übergangszeitraums soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Der SRM trat am 01.01.2015 in Kraft.

Außerdem sieht erstmals seit der Einführung der Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes* – "**DGS**") die entsprechende Richtlinie (i.e. die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Neufassung)") explizite Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme vor. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8% der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten über einen zehnjährigen Zeitraum eingezogen werden. Neben diesen *ex-ante* Beiträgen, müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls zusätzliche (*ex-post*) zu leistende Beiträge in einem bestimmten Ausmaß leisten, welches aber begrenzt sind, um die Prozyklizität und die Verschlechterung der finanziellen Situation der gesunden Kreditinstitute zu vermeiden.

Die Errichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds sowie die *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Einlagensicherungssysteme führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen

der Emittentin und können somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

**Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.**

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstands und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die Emittentin nutzt als Schlüsselpersonal zum Teil Personal von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich umzusetzen. Ein Verlust wesentlicher Mitarbeiter könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

**Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.**

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt ua von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

**Da die Emittentin Teile ihres Vermögens der ÖVAG zur Verfügung stellt, ist sie in hohem Maße von der ÖVAG abhängig. Im Insolvenzfall der ÖVAG würde es voraussichtlich auch zu Ausfällen und Verlusten bei der Emittentin kommen.**

Die Emittentin überlässt der ÖVAG gegen Provision einen Teil ihrer Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die ÖVAG gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die ÖVAG. Sollte die ÖVAG ihren Verpflichtungen aus den durch diesen Deckungsstock besicherten Schuldverschreibungen in Zukunft nicht nachkommen können und die Inhaber dieser Schuldverschreibungen aus dem Deckungsstockvermögen befriedigt werden, hätte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle der deckungsstockfähigen Hypothekarforderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die ÖVAG hätte.

Die Emittentin trägt folglich teilweise das Insolvenzrisiko der ÖVAG. Im Insolvenzfall der ÖVAG würde es voraussichtlich auch zu Ausfällen und Verlusten bei der Emittentin kommen.

Im Rahmen der Spaltung der ÖVAG ist geplant, den Deckungsstock und alle anderen Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag von der ÖVAG abzuspalten und in die Volksbank Wien-Baden AG als Zentralorganisation einzubringen.

**Es besteht das Risiko, dass die Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der ÖVAG durch eine neu abzuschließende Zusammenarbeitsvereinbarung bei der Emittentin zusätzliche Kosten verursacht. Diese zusätzlichen Kosten können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.**

Jede von der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft eG) als Haftungsgesellschaft ("**Haftungsgesellschaft**") zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Haftungsgesellschaft und ihren Mitgliedern - unter anderem der Emittentin - abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Dem Vorstand der Haftungsgesellschaft wird im Rahmen der Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der ÖVAG eines neu abzuschließenden Zusammenarbeitsvertrages, der von den Primärbanken und der Haftungsgesellschaft beschlossen werden soll, unter anderem die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch ihre Mitglieder übertragen. Davon umfasst sind die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für durch die Haftungsgesellschaft im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen, des Weiteren die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der Haftungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass die Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der ÖVAG durch eine neu abzuschließende Zusammenarbeitsvereinbarung bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die Haftungsgesellschaft zusätzliche Kosten verursacht, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

**Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Restrukturierungspläne der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden und/oder diese Restrukturierungspläne nicht ausreichend sind und/oder die zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung nicht erteilen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere die Abwicklung der ÖVAG und/oder des Volksbanken-Verbundes oder einzelner Mitglieder davon, einleiten oder erforderlich werden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.**

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Weiters veröffentlichte die EBA am 26.10.2014 die Ergebnisse des "**EU-weiten Stresstests 2014**", der in Zusammenarbeit mit der EZB entworfen und ebenfalls in Vorbereitung des SSM durchgeführt wurde. (Für Details zum Comprehensive Assessment der EZB und zum EU-weiten Stresstest 2014 der EBA vgl den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.*", insbesondere die Unterpunkte betreffend die *Zwischenüberschriften* "• *EU-weiter Stresstest*



der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde" und "• Umfassende Bewertung durch EZB vor Übernahme der Aufsichtsfunktion").

Der Volksbanken-Verbund war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

- Im Rahmen der von der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (*National Competent Authorities* – "**NCAs**") durchgeführten AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.
- Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Banken unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("**Basisszenario**") und einer sehr negativen Entwicklung ("**adverses Szenario**") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Der Volksbanken-Verbund unterschritt in beiden Szenarien die Mindestquoten für das Jahr 2016 deutlich, vor allem im adversen Szenario. Die für den Volksbanken-Verbund für das Jahr 2016 festgestellte Kapitalücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio.

Von der ÖVAG und dem Volksbanken-Verbund wurden folgende Restrukturierungspläne bekannt gegeben:

- Plan zur Teilung der ÖVAG im ersten Halbjahr 2015: Im Zuge der Teilung ist geplant, bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der ÖVAG als übertragende Gesellschaft auf eine große regionale Volksbank als Zentralorganisation (voraussichtlich die Volksbank Wien-Baden AG) als übernehmende Gesellschaft zu übertragen. Davon werden einerseits diejenigen Geschäftsfelder umfasst sein, die zum Kerngeschäft der ÖVAG zählen, andererseits jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wahrnimmt. Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt. Die ÖVAG wird nach Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch aus dem Volksbanken-Verbund ausscheiden.
- Beschluss der Umstrukturierung des Volksbanken-Verbundes: Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von Volksbanken aus acht Regionalbanken sowie aus zwei Spezialkreditinstituten mit gesondert festgelegten Tätigkeitsbereichen bestehen.

Die Restrukturierungspläne (Teilung der ÖVAG sowie die beschlossene Umstrukturierung des Volksbanken-Verbundes) sind derzeit Gegenstand von Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und bedürfen nach deren endgültiger Ausarbeitung der aufsichtsrechtlichen Zustimmung.

Es besteht das Risiko, dass diese Restrukturierungspläne nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Weiters besteht das Risiko, dass diese Restrukturierungspläne gene-

rell nicht oder speziell nach Ansicht der zuständigen Behörden nicht ausreichend sind und/oder die zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung nicht erteilen. In diesem Fall müsste sich die ÖVAG unter das Sanierungs- bzw Abwicklungsregime des BaSAG begeben. Dies hätte Auswirkungen auf den gesamten Volksbanken-Verbund und/oder seine Mitglieder (wie die Emittentin), die auch von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach dem BaSAG betroffen wären. Dies könnte die Emittentin in ihrem Bestand gefährden, da sie aufgrund ihres Geschäftsmodells vom Volksbanken-Verbund abhängig ist.

**Es besteht das Risiko, dass der Verbundvertrag 2014 nicht oder nicht rechtzeitig unterfertigt wird und dadurch die Restrukturierungspläne der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nicht umgesetzt werden können.**

Der Verbundvertrag 2014 tritt mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft, insbesondere mit der Unterfertigung des Verbundvertrages 2014 durch eine qualifizierte Mehrheit der Primärbanken und dem Nachweis, dass die Haupt- oder Generalversammlungen der Primärbanken mit der dafür erforderlichen Mehrheit (i) dem Verbundvertrag 2014 und (ii) (ausgenommen Hauskreditgenossenschaften) dem Zusammenarbeitsvertrag zugestimmt haben. Die qualifizierte Mehrheit meint insofern eine Zustimmung durch jene Mitgliedinstitute des Volksbanken-Verbundes (dh Primärbanken und der Zentralorganisation, auf die insgesamt mindestens 90% der risikogewichteten Aktiva (RWA) aller Mitgliedinstitute entfällt, wobei diesen zustimmenden Mitgliedinstituten jedenfalls (die jeweils fünf größten Mitgliedinstitute (gemessen an der Höhe ihrer risikogewichteten Aktiva (RWA)) angehören.

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung lag zwar die für den Abschluss des Verbundvertrages 2014 erforderliche qualifizierte Mehrheit der Mitgliedinstitute der Volksbanken-Verbundes vor, allerdings erfolgte noch keine Unterfertigung des Verbundvertrages 2014 durch eine qualifizierte Mehrheit der Primärbanken. Sofern der Verbundvertrag 2014 nicht oder nicht rechtzeitig in Kraft tritt, hätte dies Auswirkungen auf den gesamten Volksbanken-Verbund und/oder seine Mitglieder (einschließlich der Emittentin), die auch von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach dem BaSAG betroffen wären. Dies könnte die Emittentin in ihrem Bestand gefährden, da sie aufgrund ihres Geschäftsmodells vom Volksbanken-Verbund abhängig ist.

**Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der ÖVAG), negativ auf die Emittentin auswirken.**

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Kreditinstituts des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft ("ÖVAG") (als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes) auf einzelne oder alle Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken.

Daher ist die Emittentin als "Anlegerin" bei Eigenmittelinstrumenten dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht nach den Bestimmungen des BaSAG und somit dem Risiko eines gänzlichen oder teilweisen Verlustes des von ihr in diese Eigenmittelinstrumente veranlagten Kapitals ausgesetzt. Es besteht daher das Risiko, dass sich

diese gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht im Hinblick auf Eigenmittelinstrumente der ÖVAG und/oder anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes schlagend wird und sich folglich auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin negativ auswirkt (vgl dazu auch den Risikofaktor "*Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt!*") und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen würde.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage ist, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere bei Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes ohne Aussicht auf Verbesserung), hat die zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin und könnte die Fähigkeit der Emittentin, verpflichtende Zahlungen aus den Schuldverschreibungen zu leisten oder die generelle Existenzfähigkeit der Emittentin gefährden.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und dessen Wahrnehmung können negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch die Emittentin wirtschaftlich negativ beeinflussen.

## **2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

*Hinweis: Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Schuldverschreibungen insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Österreich geltende Fassung des BWG, der CRD IV und der CRR stützen.*

*Die Schuldverschreibungen sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment verkraften und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.*

*Jeder potenzielle Anleger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:*

- (i) über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;*
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung ge-*

*zogen Schuldverschreibungen, den Einfluss der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;*

- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;*
- (iv) die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und*
- (v) (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage in die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.*

**Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.**

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

**Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).**

Ein Credit-Spread ist die von der Emittentin dem Anleihegläubiger eines Instruments zahlbare Marge für das übernommene Kreditrisiko. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle Zinssätze mit geringem Risiko oder als Abschläge auf den Preis berechnet.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage des Marktes, das allgemeine Zinsniveau, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin füh-

ren, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu Kursschwankungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Kursschwankungen.

**Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.**

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert der Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags der Schuldverschreibungen. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleger erleiden Verluste.

**Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.**

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität eines allfälligen Marktes für Schuldverschreibungen ab.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Volatilität ihres Marktpreises als Schuldtitel, für die ein liquider Markt besteht, auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

**Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).**

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Schuldverschreibungen dar.

**Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.**

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel einen Höchstzinssatz oder einen Mindestzinssatz) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfallstag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

**Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).**

Wenn Anleihebedingungen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin und/oder ein Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsehen, kann die Emittentin, zu den Wahlrückzahlungstagen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (wie in den Anleihebedingungen angegeben), die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Wahlrückzahlungsbetrag bzw. vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückzahlen. Schuldverschreibungen, die in Hochzinsphasen begeben werden, sehen häufig ein solches Recht der Emittentin auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung vor. Wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten sinkt, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht oder es aufgrund des Eintritts eines der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Ereignisse zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommt.

In diesem Fall tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass ihre Schuldverschreibungen aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite abwerfen als erwartet. Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht der Emittentin auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen. Der Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen trägt daher das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

**Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).**

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "**festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrags in der Anleihegläubiger-Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

**Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).**

Anleihegläubiger tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so

reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den maßgeblichen Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

**Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.**

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

**Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.**

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System, entweder über die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (*CentralSecuritiesDepository.Austria*) oder Euroclear Bank SA/NV oder ein anderes Clearing System (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, jeweils ein "**Clearing System**"). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen betreffend die Schuldverschreibungen.

**Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Am 12.6.2014 wurde die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU



und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD"*) veröffentlicht.

Ziel der BRRD ist es, bestimmten Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenkrisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die BRRD verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die BRRD bis 31.12.2014 in nationales Recht umzusetzen und ihre Bestimmungen (einschließlich die Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrumente) ab 1.1.2015 anzuwenden, jene zu den Instrumenten der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) jedoch spätestens ab 1.1.2016.

In Österreich wurde die BRRD durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") umgesetzt. Das BaSAG trat am 1.1.2015 in Kraft und sieht die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung bereits mit Inkrafttreten des BaSAG (somit ab 1.1.2015) vor.

Die Abwicklungsbehörden (in Österreich die FMA) sollen die Befugnis zur Herabschreibungs- und Umwandlung erhalten, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit (wie unten definiert) des emittierenden Instituts vollständig Verluste absorbieren und das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) anzuwenden mit dem Ziel, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden verpflichtet werden, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 items – "CET 1"*) umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor etwaige Abwicklungsmaßnahmen ergriffen wurden ("*Non-Viability Loss Absorption*" - "**Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung**"). Die Abwicklungsbehörden sollen die Abschreibung in Bezug auf die Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung derart ausüben, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden und (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments – "AT 1"*), (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments – "Tier 2"*); (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren), und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null zu reduzieren. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Zur Sicherheit soll durch diese Maßnahmen (sowohl beim Instrument der Gläubigerbeteiligung als auch beim Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrument) kein Gläubiger in einer schlechteren Position sein, als in ordentlichen Insolvenzverfahren ("Keine Schlechterstellung von Gläubigern Prinzip" – "*no creditor worse off principle*").

Für die Zwecke der Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung ist der Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung erfüllt, dh:
  - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme/rücklegung liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
  - (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
  - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
  - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität;
2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gemäß § 70 BaSAG, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
3. Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder dem Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen stellen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Anleihegläubiger wären er-

löschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Die Abwicklungsbehörden können auch die Laufzeit von bestimmten Instrumenten erstrecken oder ändern oder die zahlbaren Zinsbeträge oder die Zinszahlungstage ändern, sowie Zinszahlungen für einen bestimmten Zeitraum aussetzen.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Diese Anwendung einer solchen Befugnis oder bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnte daher den Marktwert der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

**Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.**

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleihegläubiger von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

**Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.**

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht und die An-

leihebedingungen der Schuldverschreibungen für Anleihegläubiger unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

**Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.**

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren hinsichtlich Kapital und binnen drei Jahren hinsichtlich Zinsen geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

**Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.**

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

**Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.**

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Weiters sind Forderungen der Anleihegläubiger unter nachrangigen Schuldverschreibungen (d.h. Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Art 63 CRR verbiefen) nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

**Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.**

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (z.B. eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von ei-

nem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder bei Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Kollision mit den oder sonstigen Benachteiligung der Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

### **2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN**

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichsten Risiken, die sich aus den verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien der Schuldverschreibungen ergeben. Darüber hinaus können (je nach Produkt) auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

**Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.**

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie in den Anleihebedingungen festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinsten Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit fix verzinsten Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinsten Schuldverschreibungen, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Behält ein Anleihegläubiger fix verzinsten

Schuldverschreibungen diese bis zum Ende ihrer Laufzeit, sind für ihn derartige Schwankungen des Marktzinsniveaus ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

**Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz. Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.**

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren, Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten als jener von variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinsten Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

**Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.**

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz, kann der variable Zinssatz niedriger sein, als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen Schuldverschreibung.

**Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.**

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keine Verzinsung (Kupon) auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiler als der

Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

**Schuldverschreibungen mit Zielkupon.** Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter den Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers oder auf den Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren (siehe auch "Risiko der vorzeitigen Rückzahlung").

**Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz.** Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.

Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

**Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.**

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleihegläubiger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

## **2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nach-**

### **rangig zu bedienen.**

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen sind unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind derartige Verbindlichkeiten gegenüber den Forderungen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, sodass in einem solchen Fall Beträge auf Grund der Verbindlichkeiten unter diesen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden, d.h. dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und aller anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die nachrangigen Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung der Nachrangigkeit oder Änderung der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich. Nachrangige Verbindlichkeiten können im Verhältnis zueinander mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein (zB Instrumente des Ergänzungskapitals gegenüber Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals).

**Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.**

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Weiters darf die Emittentin, sofern die Anleihebedingungen dies vorsehen und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem Ermessen, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, und frühestens aber fünf Jahre nach dem Begebungstag, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag kündigen und zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen zurückzahlen.

Die Emittentin benötigt jedoch für die vorzeitige Rückzahlung/ Kündigung oder Rückkäu-



fe der nachrangigen Schuldverschreibungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer Endfälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen (ua. die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen durch die Emittentin) vorliegen. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich der Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung eines Rückkaufes oder einer Rückzahlung durch Kündigung zu berücksichtigen. Allerdings ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung, Rückkauf oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa Wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können**

Nachrangige Schuldverschreibungen können (mit Ausnahme der "Vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen") innerhalb von fünf Jahren nach dem Begebungstag durch die Emittentin nicht zurückgezahlt werden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgen wird (ausgenommen bei Eintritt einer "Vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen"). Ferner haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen. Anlegern, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

**Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen nach Ansicht der Emittentin Instrumen-

te des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) iSd Artikel 63 CRR dar. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

Weiters ist die Emittentin in solchen Fällen unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde) berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall sind Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen, dem Risiko ausgesetzt, dass der Rückzahlungsbetrag aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

**Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.**

Die Höhe von im Vergleich zu nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

**Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist.**

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit gekündigt, vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

## **2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENSKONFLIKTE**

### **Risiko möglicher Interessenskonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.**

Mögliche Interessenskonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle und der Zahlstelle ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

### **Risiken potentieller Interessenskonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.**

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

### 3. DAS PROGRAMM

**Hinweis:** Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 117 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 169 des Prospekts).

**Beschreibung:** € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

**Gesamtnennbetrag des Programms:** Bis zu EUR 750.000.000; der Gesamtnennbetrag der unter dem Programm begebenen und ausstehenden Schuldverschreibungen darf EUR 750.000.000 zu keiner Zeit überschreiten (wobei die Nennbeträge von Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung als EUR lauten zum Zweck dieser Berechnung zum Tageskurs in EUR umzurechnen sind). Die Emittentin kann diesen Betrag durch einen Nachtrag zum Prospekt erhöhen.

**Emittentin:** Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**").

**Hauptzahlstelle:** Volksbank Vorarlberg e.Gen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen,

Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

**Begebungsmethode:** Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 169 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 117 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

**Konsolidierung von Schuldverschreibungen:** Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.

**Emissionspreis:** Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag und/oder mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden.

Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

**Vertriebsmethode:** Die Schuldverschreibungen werden auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben werden.

**Börsennotiz:** Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

**Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:** Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.

**Gründe für das Angebot  
und Verwendung des  
Emissionserlöses:**

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

## 4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus dem Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

**Warnung:** Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Website der Emittentin unter <http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/anleihen> veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 169 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 117 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

### 4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eines der folgenden zwei Merkmale auf, die in § 2 der den Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige oder (ii) nachrangige Schuldverschreibungen.

#### 4.1.1 Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

#### 4.1.2 Nachrangige Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-

derungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

**Hinweis:** Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger wird hingewiesen. Siehe dazu insbesondere den Risikofaktor "Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt." auf Seite 72 des Prospektes. Diese Risikofaktoren bilden jene Risiken ab, die zum Zeitpunkt der Begebung bestanden haben und werden danach nicht laufend aktualisiert.

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

## 4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "**Variante**"), die als verschiedene optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Anleihe, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt unter anderem im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "**Option**"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hinblick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen im Hinblick auf ihre Verzinsung.

### 4.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein zahlenmäßig fixierten Zinssatz (zB 2,5 % per annum) verzinst. Dieser fixe



Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0 % per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8 % per annum).

#### 4.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Anleihe

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Anleihen darstellen werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bzw dem Preis, den der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlt hat.

#### 4.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der variable Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenzsatz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenzsatz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenzsatzes zu- oder abzüglich einer Marge, zB  $0,8 * 3M\text{-Euribor} + 20$  Basispunkte per annum. An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenzsatzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenzsatzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant Maturity Swap) in Frage.

**EURIBOR.** EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmontagsgelder, Neunmontagsgelder und Zwölfmontagsgelder. Der EURIBOR wird von insgesamt etwa 25 Referenzbanken täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Referenzbanken täglich um elf Uhr MEZ ihre

Briefsätze für Ein- bis Zwölfmonatsgelder im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst.

**CMS.** CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swaplafzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

#### **4.2.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz**

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass die fixe Verzinsung wie in (Punkt 4.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (Punkt 4.2.3 beschrieben) geändert wird.

### **4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen hängt von der Vertriebsmethode ab. Die Schuldverschreibungen werden nicht-syndiziert begeben. Die Emittentin setzt den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

### **4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Nullkupon-Anleihen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft, vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz kann auf-

grund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 6.1 Anleihebedingungen ab Seite 117 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

## **4.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER**

Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idgF. (das "**Kuratoren-gesetz**") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratoren-gesetz kann im Internet unter der Webseite <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.

## **5. DIE EMITTENTIN**

### **5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG**

Die Emittentin hat ihre geschichtlichen Wurzeln in den Rankweiler Handwerkszünften. In seiner heutigen Form als Kreditinstitut mit 20 Filialen in Vorarlberg entstand das Unternehmen im 19. Jahrhundert aus einer Tochtergründung der Gewerbe-genossenschaft, einer Weiterentwicklung der Zünfte.

Am 29.07.1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil auf unbestimmte Dauer gegründet. Die erste Kreditgenossenschaft Vorarlbergs hatte zum Ziel, "die Ersparnisse ihrer Mitglieder zinstragend und für dieselben nutzbar zu machen".

Im Jahr 1907 wurde der erste hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt, 1909 erfolgte der Einzug in das erste eigene Gebäude im Rankweiler Oberdorf. Im 1942 Jahr erfolgte die Umfirmierung der Emittentin in "Volksbank Rankweil".

Die Abwicklung von Kleingewerbekrediten, mit der die Emittentin von der Vorarlberger Handelskammer in den 1950er Jahren betraut wurde, brachte einen starken Anstieg der Mitgliederzahlen in ganz Vorarlberg mit sich. Im Jahr 1955 wurde durch Kaufleute, Gewerbetreibende und unselbständige Erwerbstätige die Volksbank Dornbirn und 1971 die Volksbank Bludenz gegründet.

Im Jahr 1979 erfolgte die Verschmelzung der Volksbank Rankweil mit der Volksbank Bludenz und 1984 mit der Volksbank Dornbirn. Aufgrund ihrer das gesamte Bundesland Vorarlberg umfassenden Tätigkeit wurde die Volksbank Rankweil 1977 in "Erste Vorarl-

berger Volksbank" umbenannt und 1984 schließlich auf "Vorarlberger Volksbank". Seit dem Jahr 2007 firmiert die Emittentin als "Volksbank Vorarlberg e.Gen."

Am 18.09.2012 wurde die Bildung des Volksbanken-Verbundes (ein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG) von der FMA genehmigt. Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Volksbanken-Verbundes und die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft ("**ÖVAG**") fungiert als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Gemäß dem Restrukturierungsplan des Volksbanken-Verbundes soll die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes Mitte 2015 von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden.

## **5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht in Österreich gegründete eingetragene Genossenschaft nach dem "Gesetz vom 09.04.1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (RGI 1873/70) (Genossenschaftsgesetz – "**GenG**") und im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch als Handelsgericht zu FN 58848 t unter der Firma "Volksbank Vorarlberg e.Gen." eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Vorarlberg" tätig.

Der Sitz der Emittentin ist in Rankweil und ihre Geschäftsanschrift lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich. Die zentrale Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (0)50 882 8000.

## **5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

In der Geschäftstätigkeit der Emittentin selbst gab es in jüngster Zeit mit Ausnahme der unten beschriebenen Aufhebung der Wechselkursbindung des Schweizer Franken (CHF) zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank am 15.01.2015 und des darauf folgenden Anstiegs des Wechselkurses des Schweizer Franken zum Euro keine Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der ÖVAG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind aber die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

### **5.3.1 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014**

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen ("**VB Holding**") am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Die VB Holding steht zu 90,33% im Eigentum der Kreditinstitute, die der Primärstufe des Volksbanken-Verbundes angehören, und zu 9,67% im Eigentum von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, die Mitglieder im Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (der "**ÖGV**") sind. Die Primärstufe des Volksbanken-Verbundes besteht aus 41 regionalen Volksbanken, fünf Spezialbanken, vier Hauskreditgenossenschaften und der start:bausparkasse e.Gen. (die "**start:bausparkasse**" und zusammen, die "**Primärbanken**").

Der Volksbanken-Verbund soll restrukturiert und neu geordnet werden. In diesem Zusammenhang sind seitens verschiedener Gremien des Volksbanken-Verbundes und einzelner seiner Mitglieder verschiedene Maßnahmen (zusammen, die "**Restrukturierungsmaßnahmen**") geplant, die unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen stehen. Die neuen Restrukturierungsmaßnahmen weichen von jenem Restrukturierungsplan ab, auf den sich die Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2012 bezieht. Aus diesem Grund muss ein revidierter Restrukturierungsplan – der auch den neu strukturierten Volksbanken-Verbund umfasst - von der Republik Österreich bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.

#### Bildung einer Abbaugesellschaft und Spaltung in die Volksbank Wien-Baden AG

Die ÖVAG soll im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu organisiert und geteilt werden. Im Zuge dessen werden bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG von der ÖVAG abgespalten und in die Volksbank Wien-Baden AG eingebracht werden. Davon umfasst sind das Kerngeschäft der ÖVAG und die Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wahrnimmt. Die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wird von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden. Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht auf die Volksbank Wien-Baden AG übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt und die ÖVAG wird aus dem Volksbanken-Verbund ausscheiden. Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG zu der übernehmenden Gesellschaft ist mit dem am 26.04.2015 auf der Webseite der ÖVAG veröffentlichten Spaltungs- und Übernahmevertrag erfolgt.

Die Hauptversammlung der ÖVAG fasste in diesem Zusammenhang am 23.12.2014 den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**").

Die Umwandlung in eine Abbaugesellschaft zog bei der ÖVAG die Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 nach sich, weshalb Wertberichtigungen erforderlich wurden. Dies führte bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB zu einem negativen Gesamtjahresergebnis nach Steuern von EUR -887,934 Mio. Aufgrund der Verluste beträgt die Kernkapitalquote der ÖVAG zum 31.12.2014 -2%, die Gesamtkapitalquote der ÖVAG liegt bei 4,2%.

Am 12.05.2015 hat die ÖVAG ihren Zwischenfinanzbericht für das erste Quartal 2015 veröffentlicht. Demnach lag das Konzernergebnis der ÖVAG nach Steuern und Minderheitenanteilen bei EUR -2,172 Mio. Die Bilanzsumme hat sich abbaubedingt um EUR 0,336 Mrd. weiter verringert und beträgt zum 31.03.2015 EUR 14,789 Mrd. (Ultimo 2014: EUR 15,125 Mrd.). Die bankrechtlichen Eigenmittel der VB Holding eGen Kreditinstitutsgruppe betragen zum 31.03.2015 EUR 1,468 Mrd. (31.12.2014: EUR 1,243 Mrd.). Der Gesamtrisikobetrag der VB Holding Kreditinstitutsgruppe belief sich per 31.03.2015 auf EUR 8,337 Mrd. Die harte Kernkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko beträgt 9,78 %, die Kernkapitalquote 10,14 %. Die Eigenmittelquote beläuft sich auf 17,61 %. Die ÖVAG kann damit die Mindestkapitalquoten und somit die Ordnungsnormen bis zur Spaltung nicht einhalten.

Der ÖVAG Vorstand plant, in der Hauptversammlung der ÖVAG vom 28.05.2015 vorzuschlagen, in der ÖVAG eine vereinfachte (nominelle) Kapitalherabsetzung vorzunehmen, um die aufgelaufenen Verluste und Verlustvorträge aus den vergangenen Jahren gegen das vorhandene Kapital aufzurechnen. Die Kapitalherabsetzung im Ausmaß von 96,65% wird das Aktien- und Partizipationskapital betreffen.

Die Spaltung der ÖVAG, die damit verbundene Übertragung des abgespaltenen Teils auf die Volksbank Wien-Baden AG, die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG und deren Umwandlung in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG sowie das Ausscheiden der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund sind für den 04.07.2015 geplant.

Die Abbaugesellschaft wird ab diesem Tag unter dem Namen immigon portfolioabbau ag firmieren. Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäischen Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden.

#### Neustrukturierung des Verbundes

Am 02.10.2014 und am 07.11.2014 wurde in Tagungen der Primärbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beschlossen. Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von Volksbanken aus acht Regionalbanken (darunter die Emittentin) und zwei Spezialkreditinstituten bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die nachhaltige Stärkung der Leistungsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes, der geregelte Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, die Stärkung der Kapitalisierung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes sowie die indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beabsichtigen den Abschluss eines neuen geänderten Verbundvertrages zwischen den Primärbanken, der Volksbank Wien-Baden AG (als zukünftige Zentralorganisation) und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (der "**Verbundvertrag 2014**") und die damit einhergehende Beendigung des 2012 abgeschlossenen Verbundvertrags (der "**Verbundvertrag 2012**") beschlossen.

Die wesentlichsten Änderungen des Verbundvertrags 2014 im Vergleich zum Verbundvertrag 2012 sind:

- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- Übernahme der Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes durch Volksbank Wien-Baden AG als Zentralorganisation an Stelle der ÖVAG;
- Erweiterung der Interventionsmaßnahmen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG; und
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Der Verbundvertrag 2014 tritt insbesondere mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft:

- Spaltung der ÖVAG in einen entkonsolidierten Abbauteil und Übertragung ihrer Aufgaben als Zentralorganisation auf die Volksbank Wien-Baden AG, vorbehaltlich der rechtskräftigen Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde und allfällig sonst zuständiger Behörden oder Gerichte und wirksame Fassung aller dafür notwendigen Organbeschlüsse (insbesondere der Volksbank Wien-Baden AG);
- Beendigung des Verbundvertrages 2012 mit Wirksamkeit für die Vertragsparteien zum Verbundvertrag 2014 und Weiterführung des Volksbanken-Verbundes gleichzeitig mit Wirksamwerden des Verbundvertrages 2014;
- Rechtskräftige Erteilung aller für die Durchführung des Verbundvertrages 2014 aufsichtsrechtlich erforderlichen Bewilligungen ohne Beschränkungen oder Auflagen ;
- die Satzungen der zugeordneten Kreditinstitute, der Zentralorganisation und der Haftungsgesellschaft wurden entsprechend dem im Verbundvertrag 2014 vereinbarten Inhalt geändert oder neu gefasst;
- Einigung mit der Republik Österreich (Bund) hinsichtlich der Änderungen der Restrukturierungsvereinbarung und der Umsetzungsvereinbarung;
- Unterfertigung des Verbundvertrages 2014 und des Zusammenarbeitsvertrages durch die Volksbank Wien-Baden AG als Zentralorganisation und die Haftungsgesellschaft und Nachweis, dass ihre Haupt- oder Generalversammlungen mit der erforderlichen Mehrheit dem Verbundvertrag 2014 und dem Zusammenarbeitsvertrag zugestimmt haben;
- Unterfertigung des Verbundvertrages 2014 durch eine qualifizierte Mehrheit der Primärbanken und Nachweis, dass ihre Haupt- oder Generalversammlungen mit der erforderlichen Mehrheit dem Verbundvertrag 2014 und (mit Ausnahme der Hauskreditgenossenschaften) dem Zusammenarbeitsvertrag zugestimmt haben; qualifizierte Mehrheit bezeichnet eine Anzahl der Primärbanken (einschließlich der Zentralorganisation), auf die insgesamt mindestens 90% der risikogewichteten Aktiva (RWA) aller dieser Primärbanken (einschließlich der Zentralorganisation) entfällt und der (gemessen an der Höhe ihrer risikogewichteten Aktiva (RWA)) die jeweils fünf größten Primärbanken (zu denen zutreffendenfalls auch die Zentralorganisation zählen kann) angehören.

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung hat die erforderliche qualifizierte Mehrheit der Primärbanken von mindestens 90% (gemessen an der Höhe ihrer risikogewichteten Aktiva (RWA)) dem Verbundvertrag 2014 zwar zugestimmt, eine Unterfertigung des Verbundvertrages 2014 durch eine qualifizierte Mehrheit der Primärbanken ist jedoch noch nicht erfolgt.

Weiters beabsichtigen die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen den Primärbanken und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (der "**Zusammenarbeitsvertrag**"). In diesem Zusammenarbeitsvertrag wird der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG unter anderem die Befugnis übertragen, für die Primärbanken bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus der Zusammenführung der Primärbanken zu acht regionalen Volksbanken und zwei Spezialkreditinstituten bis Ende 2017, zu treffen.

Die Emittentin hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2015 den Abschluss des neuen geänderten Verbundvertrages zwischen den Primärbanken, der Volksbank Wien-Baden AG (als zukünftige Zentralorganisation) und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (der "**Verbundvertrag 2014**") sowie den Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags beschlossen.

Die endgültige Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

### **5.3.2 Abschreibungsbedarf der Beteiligung an der ÖVAG**

Aufgrund der Neuordnung des Volksbanken-Verbundes (siehe dazu oben unter Punkt "5.3.1 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014") erfolgte im Volksbank Vorarlberg Konzern, der sich aus der Emittentin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften im In- und Ausland zusammensetzt (der "**Volksbank Vorarlberg Konzern**"), die vollständige Abschreibung der vorhandenen Beteiligungen an der ÖVAG in Höhe von EUR 3,4 Mio. Diese Maßnahme hat sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin ausgewirkt.

### **5.3.3 Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund**

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Der Volksbanken-Verbund war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für Kreditinstitute zusammensetzte.

Im Rahmen des AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.

Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Kreditinstitute unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("**Basisszenario**") und einer sehr negativen Entwicklung ("**adverses Szenario**") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Der Volksbanken-Verbund unterschritt in beiden Szenarien, vor allem im adversen Szenario, die Mindestquoten für das Jahr 2016 deutlich. Die für den Volksbanken-Verbund für das Jahr 2016 festgestellte Kapitallücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio.

### **5.3.4 EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen**

Am 10.03.2015 fasste die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") einen Beschluss zur Aufstellung von Anforderungen für den Volksbanken-Verbund, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis



zu jeder Zeit insgesamt eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – CET 1-Quote) von 14,63% entspricht.

### 5.3.5 Aufhebung der CHF/EUR Wechselkursbindung

Aufgrund der Aufhebung der Wechselkursbindung des Schweizer Franken (CHF) zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank am 15.01.2015 und des darauf folgenden Anstiegs des Wechselkurses des Schweizer Franken zum Euro erhöhte sich das Kreditvolumen der Emittentin im Januar 2015 gegenüber Dezember 2014 um ca. EUR 80 Mio. bzw 5,4 Prozent. Durch Konvertierungen, die teils durch individuelle Konvertierungsaufträge, teils aber auch durch das Auslösen von Stop-Loss-Limits veranlasst waren, erhöhte sich das Fremdwährungskreditvolumen von Kunden der Emittentin im Januar 2015 gegenüber dem Dezember 2014 hingegen lediglich um EUR 37 Mio., das sind 2,5 % des Gesamtkreditvolumens, auf insgesamt EUR 596 Mio. Der Fremdwährungsanteil am gesamten Ausleihungsvolumen der Emittentin stieg von 37,1% auf 37,6% an.

## 5.4 RATING

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "A Negative" (zu Fitch siehe unten).<sup>1</sup> Detaillierte Informationen zum Rating der Emittentin können auf der Website der Emittentin

([http://www.volksbank-vorarlberg.at/ihre\\_regionalbank/volksbank\\_vorarlberg/verbundrating](http://www.volksbank-vorarlberg.at/ihre_regionalbank/volksbank_vorarlberg/verbundrating)) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch ([www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com)) abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

---

<sup>1</sup> Fitch ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, die "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme der Entscheidung gemäß Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditrating-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

## 5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

### Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Firmenkunden;
- Privatkunden und
- Private Banking.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 ihrer Satzung:

- (1) Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Verbund der gewerblichen Kreditgenossenschaften als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 9, 12, 13, 13a, 14, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der ÖVAG.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Genossenschaft sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der ÖVAG zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund, insbesondere bei der ÖVAG anzulegen.
- (6) Die Genossenschaft ist weiters nach Maßgabe des Abs 5 berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Genossenschaft nach Maßgabe des Abs 5 berechtigt, Partizipations-, Ergänzungs- und Nachrangkapital nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG aufzunehmen.

- (8) Die Genossenschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Genossenschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

## **5.6 RISIKOMANAGEMENT**

### **5.6.1 Risikobericht**

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die Emittentin erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken.

### **5.6.2 Risikostrategie Volksbanken-Verbund**

Die Risikostrategie des Volksbanken-Verbundes basiert auf der Geschäftsstrategie des Volksbanken-Verbundes und schafft konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für ein einheitliches Risikomanagement im Volksbanken-Verbund. Die Risikostrategie des Volksbanken-Verbundes gibt den Rahmen für den verbundweit einheitlichen und verbindlichen Umgang mit Risiken vor, sowie die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit im Volksbanken-Verbund und der Primärinstitute des Volksbankensektors.

Neben den grundlegenden Anforderungen aus dem BWG und der Offenlegungsverordnung (OffV) lassen sich basierend auf der Genehmigung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit Bescheid vom 18.09.2012 und den darin enthaltenen Auflagen zur Bildung des Volksbanken-Verbundes für die Risikostrategie des Volksbanken-Verbundes folgende Rahmenbedingungen ableiten:

- Zur Sicherstellung der Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken gemäß § 39 Abs. 2 iVm § 30a Abs. 10 BWG sind eine verbundweite Steuerung sowie ein zentralisiertes Portfoliorisikomanagement erforderlich, das sämtliche Portfolien des Volksbanken-Verbundes einschließlich aller Tochterunternehmen der ÖVAG umfasst.
- Es hat ein einheitliches Risiko-Management-System für die regionalen Primärinstitute und die ÖVAG als Einzelinstitut bzw Konzern zum Einsatz zu kommen, welches im gesamten Volksbanken-Verbund adäquate Ratingsysteme und Parameterschätzverfahren einheitlich verwendet und laufend weiterentwickelt wird.

- Das zentrale Risikosteuerungssystem hat eine effiziente, proaktive Steuerung aller Portfolien auf Ebene des Volksbanken-Verbundes zu umfassen.
- Der Volksbanken-Verbund hat auf konsolidierter Ebene geeignete Verfahren und Systeme einzurichten, um eine angemessene Eigenkapitalausstattung unter Betrachtung aller wesentlichen Risiken zu gewährleisten. Diese Verfahren und Systeme sind auf die Größe und Komplexität des Volksbanken-Verbundes inkl. aller Tochterunternehmen der ÖVAG entsprechend abzustellen und einheitlich anzuwenden, wobei hier der Fokus auf der künftigen Struktur des Core Business des Volksbanken-Verbundes liegen soll.

Die Risikostrategie des Volksbanken-Verbundes gilt für den gesamten Volksbanken-Verbund und somit auch für die Volksbank Vorarlberg Gruppe, die dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbundes angehört.

### **5.6.3 Risikostrategie Volksbank Vorarlberg**

Die Risikostrategie der Volksbank Vorarlberg basiert auf der Risikostrategie des Volksbanken-Verbundes und der Geschäftsstrategie der Volksbank Vorarlberg. Die Geschäftsstrategie beschreibt die langfristige und strategische Vision und Leitlinie der Bank. Die Risikostrategie leitet sich davon ab und definiert die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Dadurch bildet die Risikostrategie die Grundlage für einen bankweit einheitlichen Umgang mit Risiken sowie die jederzeitige Sicherstellung der ausreichenden Risikotragfähigkeit der Bank.

### **5.6.4 Risikohandbuch**

Das Risikohandbuch der Emittentin regelt konzernweit verbindlich das Risikomanagement im Konzern. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Risiken. Ziel des Risikohandbuchs ist es, allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Risikohandbuch bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie und setzt dabei, ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limite, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen. Das Risikohandbuch ist ein lebendes Dokument, das regelmäßig erweitert und an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen der Emittentin adaptiert wird.

### **5.6.5 Risikobericht**

Das Controlling erstellt monatlich einen Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale der getätigten Geschäfte enthalten sind. In den Risikobericht werden auch allfällige vom Risikokomitee erstellte Handlungsvorschläge, zB zur Risikoreduzierung oder zur Verbesserung der Prozesse, aufgenommen. Der Bericht wird den Geschäftsleitern sowie den Mitgliedern des Risikokomitees zur Verfügung gestellt. Der jeweils aktuelle Risikobericht ist auch Grundlage für die Risikoberichterstattung der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat.

### **5.6.6 Risikomanagementstruktur**

Die Emittentin verfügt über die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen eines modernen Risikomanagements: Es besteht eine klare Trennung zwischen Markt und Risiko-beurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

### **5.6.7 Risikokategorien**

Zum Zwecke des internen Risikomanagements wurden unterschiedliche Risikokategorien adressiert, die als wesentlich erkannt wurden.

### **5.6.8 Kreditrisiko**

Die Beherrschung des Kreditrisikos erfordert auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen und Systemen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Risikomanagement.

Unter dem allgemeinen Kreditrisiko werden mögliche Wertverluste, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern entstehen können, verstanden. Die Beherrschung dieses Risikos basiert auf dem Zusammenspiel von Aufbauorganisation und Einzelengagement-Betrachtung.

In allen Einheiten der Emittentin, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des 4-Augen-Prinzips getroffen.

### **5.6.9 Marktrisiko**

Die Emittentin definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust aus Marktveränderungen durch schwankende bzw. sich ändernde Zinssätze, Devisen oder Aktienkurse und Preise. Die mit Risiko behafteten Positionen entstehen entweder durch Kundengeschäfte oder durch bewusste Übernahme von Positionen und werden durch die Abteilung Treasury gemanagt.

- Aufbauorganisation – funktionale Trennung
- Die Emittentin trennt „Handel“ und „Überwachung“ in nachstehende Bereiche:
- Markt – Handel: Treasury
- Marktfolge – Überwachung: Wertpapierabwicklung

Die alleinige wechselseitige Vertretung für die Bereiche Handel und Überwachung ist nicht zulässig. Die Bereiche Abwicklung und Risiko-Controlling sind ebenfalls vom Bereich Markt/Handel organisatorisch strikt getrennt. Unabhängig von der aufbauorganisatorischen Zuordnung ist die Überwachungstätigkeit strikt von den anderen Funktionen (vor allem Handelsfunktionen) zu trennen.

### **Ablauforganisation – Aktiv-Passiv-Management-Komitee**

Entscheidungen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung als auch der Eigenveranlagung werden ausschließlich in Sitzungen des Aktiv-Passiv-Management-Komitee ("**APM-Komitee**") getroffen. Die getroffenen Entscheidungen sind entsprechend zu protokollieren. Alle Mitglieder des APM-Komitees sind verpflichtet, sich über die Funktions- und Wirkungsweise sowie über das Risikopotenzial aller genehmigten Geschäfte fachlich stets auf dem Laufenden zu halten. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes sollten nur gewöhnliche Geschäfte abgeschlossen werden. Es dürfen keine neuartigen Geschäfte bzw. Geschäfte in unbekanntem Märkten abgeschlossen werden. APM-Sitzungen finden mindestens quartalsmäßig – und zusätzlich im Anlassfall – statt.

### **Leitlinien zur Risikobegrenzung: Begrenzungen im Zinsbuch – Passive Risikostrategie**

Die Zinssteuerung in den Primärinstituten erfolgt mittels Replizierung eines Zielprofils für den Zinsbuch-Netto-Gap. Die Ausrichtung orientiert sich an einer passiven Strategie. Das bedeutet, dass sich der Zinsbuch-Gap - unabhängig von kurzfristigen Markterwartungen - an einem vom Verbund-ALCO vorgegebenen Zielprofil orientiert. Im Zielprofil werden auf Basis des Netto-Gap im Zinsbuch eine kurze Zinsbindung auf der Refinanzierungsseite und eine längerfristige Zinsbindung auf der Anlageseite umgesetzt. Konkret bedeutet dies, dass für die Ausgestaltung der Fristentransformationsposition ein Maximal- bzw. Minimal-Gapprofil (Zielkorridor) vorgegeben wird, welches von allen Mitgliedern des Kreditinstitut-Verbundes umgesetzt werden muss.

### **Begrenzungen in der Eigenveranlagung (A-Depot)**

Kapitalmarktveranlagungen im Volksbanken-Verbund erfolgen primär, um regulatorische Anforderungen zu erfüllen. Dieses regulatorische Portfolio umfasst alle für den Bankbetrieb erforderlichen Wertpapiere.

Weiters können opportunistische Kapitalmarktveranlagungen zur Erzielung von Erträgen – unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Risiko-/Ertragsrelation bei einer entsprechenden Liquiditätsausstattung und Risikotragfähigkeit – als Kreditersatzgeschäft getätigt werden. Dieses opportunistische Portfolio stellt die Restgröße im A-Depot dar, in welches vorhandene strukturelle Überliquidität, nach Erfüllung sämtlicher regulatorischer Erfordernisse im Kreditinstitut-Verbund, veranlagt werden kann.

Es sind hier jeweils die Veranlagungskriterien der Generellen Weisung "Veranlagungsstrategie" und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen zu berücksichtigen.

### **Beschränkungen der Kontrahentenrisiken**

Da die Volksbank Vorarlberg Veranlagungs- und Derivate-Geschäfte auch außerhalb des Sektors abschließt, muss für jeden Kontrahenten ein eigenes Kontrahentenlimit festgelegt werden. Im Vorfeld jeder diesbezüglichen Transaktion sind sowohl die entsprechenden verbundweiten Limite als auch die hausinternen Limite zu überprüfen. Jedes neu eingeräumte bzw. erhöhte Kontrahentenlimit unterliegt ausnahmslos der Genehmigungspflicht durch die Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sowie den Vorstand der Emitentin.

### **Unterste Ratingkategorie**

Mindestrating: Baa3 (Moody's) und/oder BBB- (Standard and Poor's). Abweichungen von dieser Norm sind nur mit hinreichender Begründung und mit adäquatem Risikoausweis

möglich. Bei Divergenzen der Einschätzungen gilt das schlechtere Rating als relevant. Der Geschäftspartner ÖVAG wird keinem Kontrahentenlimit unterworfen.

### **Zinsrisikomanagement**

Zukünftige Zinssatzbewegungen sind ungewiss, haben jedoch Einfluss auf die finanzielle Gebarung der Emittentin. Das Eingehen dieses Risikos ist typischer Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisikowerte eine signifikante Bedrohung für die Ertrags- und Kapitalsituation darstellen. Dementsprechend ist ein wirkungsvolles Zinsrisikomanagement, das das Risiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der Emittentin bzw. des Konzerns. Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports zu analysieren. Die funktionale Trennung zwischen den Einheiten, welche Zinsrisiken eingehen und jenen, die diese Risiken überwachen, ist gegeben.

#### **5.6.10 Operationelles Risiko**

Die Emittentin definiert operationelles Risiko als "die Gefahr von Verlusten, die eintreten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen". Obwohl das operationelle Risiko im Risikomanagement durch einen Pauschalsatz abgedeckt wird, ist es das erklärte Ziel der Emittentin, das vorhandene operationelle Risiko tatsächlich zu erkennen, zu quantifizieren und zu managen. Letzteres bedeutet, das Risiko bewusst einzugehen, zu reduzieren, zu vermeiden oder auf Dritte (z.B. Versicherungen) zu überwälzen.

#### **Schaffung von Risikobewusstsein**

Grundlage einer umfassenden Identifizierung operationeller Risiken ist das Bewusstsein der Mitarbeiter über deren Existenz. Dieses Bewusstsein wird gefördert durch ein klares Bekenntnis des Vorstandes zur Steuerung operationeller Risiken sowie die Installation eines operationalen Risk-Managers.

Mittels verschiedener Instrumente soll das Auftreten von Fehlentwicklungen erkannt werden.

#### **Ereignisdatenbank**

In der Ereignisdatenbank werden operationelle Ereignisse (Verluste, aber auch unvorhergesehene Gewinne) sowie auch gerade noch verhinderte Ereignisse erfasst. Die Einträge erfolgen jeweils durch jene Organisationseinheit, die das Ereignis entdeckt (auch wenn selbst verursacht). Die Wartung der Ereignisdatenbank obliegt dem Operational Risk-Manager.

In erster Linie dient dieses Instrument der Quantifizierung von Schäden. Weitere Zielrichtung der Ereignisdatenbank ist einerseits auch die Lokalisierung organisatorischer Schwachstellen sowie andererseits eine verstärkte Bewusstseins-schaffung zur künftigen Fehlervermeidung.

#### **Systemanalyse**

Im Gegensatz zur Ereignisdatenbank (ex post-Betrachtung) dient die Systemanalyse der Aufdeckung versteckter Risiken, bevor sie auftreten.

Mittels regelmäßiger moderierter Self Assessment-Befragung (Risikoinventur) werden die Abteilungs- und Filialleiter vom Operational Risk-Manager mindestens alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Risiko-, Kontroll-, Prozess- und Zielausrichtung befragt. Werden Mängel aufgezeigt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu setzen.

Zudem sind sämtliche Abteilungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einer Systemanalyse durch die Interne Revision unterworfen.

#### **5.6.11 Liquiditätsrisiko**

Die Liquiditätssteuerung und somit die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der Volksbank Vorarlberg wird zentral von der Abteilung "Treasury" wahrgenommen. Da jede Entscheidung über die Aufnahme oder Veranlagung von Liquidität auch eine Entscheidung über die Zinsbindung (fest oder variabel) dieser Disposition bedingt, wird neben dem Zinsrisikomanagement auch das Liquiditätsmanagement von "Treasury" durchgeführt.

##### **Kurzfristiges Liquiditätsmanagement**

Neben einer täglichen Überwachung der Refinanzierungs- und Zahlungsverkehrskonten wird in einer monatlichen Liquiditätsplanung unter Einbeziehung des Mindestreserveerfordernisses, bekannter zukünftiger Cashflows und prognostizierter Zahlungsströme eine Liquiditätsvorschau für die nächsten 12 Monate errechnet.

Die Einhaltung der im gesamten Volksbanken-Verbund verbindlichen Richtlinien sind ein wesentlicher Bestandteil im Liquiditätsmanagement und haben Einfluss auf die Maßnahmen zur Steuerung der kurzfristigen und langfristigen Liquiditätsversorgung des Volksbank Vorarlberg Konzerns. Erfordernisse aus den Berechnungen finden Berücksichtigung im Asset Liability Management (ALM). Die Einhaltung der Mindestreserve-Vorschriften (Erfüllung) runden das Bild des Volksbank Vorarlberg Liquiditätsmanagements ab und verdeutlichen die Bündelung aller Aktivitäten zur Sicherung und Steuerung des kurzfristigen Liquiditätserfordernisses in einem Bereich.

##### **Langfristige Liquiditätsplanung**

Die langfristige Liquiditätsplanung der Volksbank Vorarlberg beruht auf vier Säulen, wobei der Schwerpunkt auf die Refinanzierung über Kundeneinlagen gelegt wird.

Säule 1: Die Liquiditätsbeschaffung erfolgt vorrangig über die Primärmittelschöpfung innerhalb der Volksbank Vorarlberg (z.B. Spareinlagen, Eigenemissionen oder Abwandlungen dieser Produkte).

Säule 2: Die zweite Säule bilden die Einlagen der Tochtergesellschaften der Volksbank Vorarlberg. Die Tochterunternehmen haben überschüssige liquide Mittel stets bei der Volksbank Vorarlberg anzulegen, soweit dem keine gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen.

Säule 3: Die Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes (zukünftig die Volksbank Wien-Baden AG) soll jederzeit ausreichend Liquidität zur Verfügung stellen, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann.



Säule 4: Die vierte Säule der Liquiditätsbeschaffung bilden Geldmarkt-Fremdlinien anderer Finanzinstitute.

Frühwarnlimits und Notfallplanung: Es sind Limits für kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiken definiert. Bei deren Überschreitung werden entsprechende Maßnahmen gemäß einem festgelegten Prozess gesetzt. Im Falle eines ebenfalls genau definierten Liquiditätsnotfalls ist das Risikokomitee umgehend einzuberufen um erforderliche weitere Maßnahmen festzulegen.

Mit dem Inkrafttreten des Volksbanken-Verbundes, der als Haftungs-, Kapital- und Liquiditätsverbund konzipiert ist, reduzierte sich insbesondere das Liquiditätsrisiko der Volksbank Vorarlberg. Neu ist hingegen das Risiko, in einem allfälligen Haftungsfall anteilig für die Aufbringung der dann erforderlichen Mittel zu Gunsten der als Treuhänderin fungierenden Haftungsgesellschaft in Anspruch genommen zu werden. Die Haftung ist jedoch so weit eingeschränkt, dass die Einhaltung der Mindesteigenmittelerfordernisse der haftenden Banken gewährleistet ist. Die Haftungsgesellschaft erbringt für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, so auch für die Volksbank Vorarlberg, erforderlichenfalls Leistungen zur Abwendung der Anordnung der Geschäftsaufsicht (gem. § 83ff BWG), der Verhängung eines Moratoriums (gem. § 78 BWG), des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit (gem. § 66 IO) sowie des Eintritts der Überschuldung (gem. § 67 IO).

Im Verbundvertrag verpflichtet sich die ÖVAG, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Umgekehrt verpflichten sich die Volksbanken, ihre Wertpapier-Eigenveranlagungen (A-Depots) ausnahmslos auf Depots der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes zu halten, damit im Liquiditätsnotfall oder zur Durchsetzung genereller oder individueller Weisungen auf diese zugegriffen werden kann.

#### **5.6.12 Beteiligungsrisiko**

Die Beteiligungen der Emittentin dienen strategisch dem eigenen Geschäftsbetrieb der Emittentin. Es ist kein primäres Ziel, außerhalb des Kerngeschäftes Beteiligungserträge zu erzielen.

Über die verbundenen Unternehmen hinaus engagiert sich die Emittentin in Funktionsbeteiligungen zur Realisierung von Bündelungseffekten und Größenvorteilen im Sektor (z.B. ÖVAG, ARZ) sowie zur Besetzung neuer Themenfelder (z.B. innovative Produktentwicklung).

#### **Leitlinien zur Risikobegrenzung**

Das Beteiligungsrisiko der Emittentin ist in zwei wesentliche Bereiche zu unterteilen, die unterschiedliche Risikomanagementansätze erfordern.

#### **Konzernrisikomanagement**

Die im eigenen Einflussbereich stehenden Tochtergesellschaften (verbundene Unternehmen) der Volksbank Vorarlberg gelten als "geschäftorientierte" Beteiligungen und sind in die Gesamtbanksteuerung mit einzubeziehen.

Bei derartigen Beteiligungen an Unternehmen zur Geschäftsfelderweiterung ist ein maßgeblicher Einfluss zu vermuten und somit eine Bewertung "at equity" (Konsolidierung) durchzuführen. Bezüglich der aus Beteiligungen resultierenden Risiken hat sich die Ge-

schäftsleitung einen Überblick über deren Wesentlichkeit im Kontext des Gesamtrisikoprofils zu verschaffen und die Risiken mit angemessenen Managementmethoden auszustatten. Bei Kreditinstitutsgruppen nach § 30 BWG (wie dem Volksbanken-Verbund) hat das übergeordnete Unternehmen, wie die Emittentin, ein Verfahren einzurichten, das eine angemessene Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken auf Gruppenebene im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten sicherstellt.

### **Beteiligungsmanagement**

Für die sonstigen Beteiligungen ist nur eine beschränkte, indirekte Einflussnahme möglich. Wenn möglich, ist eine Organfunktion eines Geschäftsleitungsmitglieds im jeweiligen Beteiligungsunternehmen anzustreben. Das aus Beteiligungen resultierende Risiko muss durch geeignete Maßnahmen beobachtet und erforderlichenfalls durch rechtzeitige Maßnahmen begrenzt bzw. minimiert werden. Bei Gefahr in Verzug sind in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umgehend Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Bewertung der Beteiligungen und deren Risiko zentral gewartet wird.

Die über die Konzernbeteiligungen hinausgehenden sonstigen Beteiligungen können in verschiedene Kategorien unterteilt werden, die sich von deren unterschiedlichen Zielsetzung herleiten.

#### **"kreditersetzende" Beteiligungen → Abbildung im Kreditrisiko**

Beim Eingang einer kreditersetzenden Beteiligung sollte für den Zweck der Risikomessung, die Beteiligung in ein Kreditportfoliomodell integriert werden. Sowohl für die Berücksichtigung im Kreditportfoliomodell als auch für die Ermittlung von Standardrisikokosten ist die entsprechende Beteiligung in einem angemessenen Ratingverfahren zu beurteilen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Ergebnismessung eine Art Deckungs- und Risikobeitrag kalkuliert werden sollte.

#### **"veranlagungsorientierte" Beteiligung → Abbildung im Marktpreisrisiko**

Beim Eingang einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der Renditeerhöhung im Sinne einer Veranlagung sollten sich die Risiko- und Ergebnismessungen an den Methoden der Marktpreisrisikosteuerung orientieren. Beteiligungen, die aus reinen Veranlagungsgesichtspunkten gehalten werden, sind im Rahmen der Marktrisiko-Richtlinie ausreichend berücksichtigt.

#### **"bankbetriebsorientierte" Beteiligung → operationelles Risiko**

Bei der Beteiligung an einer ausgelagerten Serviceeinheit des Bankbetriebes ist im Rahmen der Planung zu klären, ob hier nur Kosten zu planen sind, oder ob zusätzlich auch Erträge zu erwarten sind oder gar eine Nachschusspflicht (Risikoübernahme) möglich sein kann. In der Regel werden für solche Beteiligungen "Service Level Agreements" geschlossen, in welchen definiert wird, für welche Leistung welche Preise bezahlt werden müssen. Im Rahmen der Ergebnismessung können somit Kostenbudgets definiert und deren Einhaltung überprüft werden. Im Rahmen der Risikomessung steht bei Beteiligungen, welche eine Auslagerung darstellen, das operationelle Risiko im Mittelpunkt. Somit sind die Auslagerungen in den Prozess der Messung und Steuerung der operationellen Risiken integ-

riert. Der Vorstand hat sich gem. § 39 BWG über die Risiken ausgelagerter Unternehmensteile genau zu informieren. Der ÖGV übernimmt die jährliche Aufgabe, den Prüfbericht des ARZ zu sichten und dem Volksbanken-Risikoausschuss zu berichten. Das Ergebnis der Sichtung wird im Rahmen des Volksbanken-Risikoausschuss Protokolls festgehalten und allen Volksbanken kommuniziert.

## 5.7 HAUPTMÄRKTE

Die wichtigsten geographischen Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, sind Vorarlberg sowie Liechtenstein, die Schweiz und Deutschland, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin im Wesentlichen auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist.

## 5.8 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Im April 2012 wurde zwischen der Emittentin (als zugeordnetes Kreditinstitut), den weiteren zugeordneten Kreditinstituten, der ÖVAG (als Zentralorganisation) und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (als Haftungsgesellschaft, die "**Haftungsgesellschaft**") einen Vertrag über die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG (der "**Volksbanken-Verbund**") abgeschlossen, der seit 18.09.2012, dem Tag der Genehmigung des Volksbanken-Verbundes durch die FMA, in Kraft ist.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Primärbanken und der Zentralorganisation auf Basis von Haftungsübernahmen durch die Primärbanken und die Zentralorganisation (der "**Haftungsverbund**"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes.

Der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kommt eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund zu. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Zahlungsfähigkeit und Liquidität des Volksbanken-Verbundes zu überwachen (der "**Liquiditätsverbund**"). Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Verhaftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (siehe Punkt 5.14. "Wesentliche Verträge").

### 5.8.1 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen zu veranlagen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Liquiditätsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen

ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

### 5.8.2 Haftungsverbund

Die Haftungsgesellschaft kann Leistungen zum Beispiel in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien, und sonstigen Haftungen, nachrangig gestellten Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen. Zugunsten der Haftungsgesellschaft ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Beiträge der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu Leistungen der Haftungsgesellschaft sind von der Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der zugeordneten Kreditinstitute und der Zentralorganisation angemessen anteilig aufzubringen. Die Leistungsverpflichtung der zugeordneten Kreditinstitute aus dem Haftungsverbund beschränkt sich auf jenen Betrag, den das zugeordnete Kreditinstitut leisten kann, ohne unter die in den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für einzelne Kreditinstitute, die keinem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG angehören, vorgesehene Mindesteigenmittelerfordernisse zu fallen. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Haftungsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

Durch den Abschluss des Verbundvertrags 2014 wird sich als eine wesentliche Änderung im Vergleich zum Verbundvertrag 2012 die Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung ergeben.

### 5.8.3 Volksbanken-Verbund

Die Emittentin wurde als selbständige Regionalbank gegründet und befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken-Verbund besteht aus den insgesamt 51 Primärbanken und der ÖVAG (siehe die Grafik unter "Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes"). Jede Primärbank verfügt über eine Kreditinstitutskonzession der FMA.

Der Volksbanken Sektor (der "**Sektor**") besteht aus der ÖVAG, der VB Factoring Bank AG, der Volksbank Regio Invest Bank AG und den Primärbanken, mit Ausnahme der start:bausparkasse. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung zählen 53 Kreditinstitute zum Volksbanken Sektor. Die Eigentümer (Mitglieder) der Primärbanken sind etwa 710.000 überwiegend natürliche Personen. Die Primärbanken unterliegen der Aufsicht der FMA.

Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem unabhängige Einheiten zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen sie bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (Primärbanken) und den zentralen Einheiten: die Zentralorganisation und der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (der "**ÖGV**"). Die Funktion der zentralen Einheiten ist als zusätzliche Unterstützung für die Primärbanken gedacht.

#### 5.8.4 Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der österreichischen Volksbanken. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen. Der Bereich Gruppe "Kredit" des ÖGV, der aus den Kreditinstituten des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) besteht, nimmt eine Schlüsselposition bei der Koordinierung des Volksbanken-Verbundes ein und zeichnet alleinverantwortlich für die Verwaltung des Gemeinschaftsfonds des Volksbanken-Verbundes.

#### 5.8.5 Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes, des Volksbank Vorarlberg Konzerns und der Volksbank Vorarlberg Gruppe



\*) Die 51 Primärbanken sind über die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft zu 51,6 % an der ÖVAG beteiligt.

Die Anzahl der Primärbanken wird sich künftig aufgrund von Fusionen reduzieren.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Die Emittentin und ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (zusammen, der **"Volksbank Vorarlberg Konzern"**). Der Emittentin kommt im Volksbank Vorarlberg Konzern die Stellung der Muttergesellschaft zu.

Die Emittentin und ihre nachgeordneten Institute bilden eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG (die **"Volksbank Vorarlberg Gruppe"**). Der Emittentin kommt in der Volksbank Vorarlberg Gruppe die Funktion des übergeordneten (Kredit-)Instituts zu.

#### 5.8.6 Verhältnis zur ÖVAG

Die Emittentin ist indirekt über die VB Holding am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Sie ist auch aufgrund der Stellung der ÖVAG als Zentralorganisation des Volksbanken-

Verbundes von der ÖVAG abhängig (die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes wird Mitte 2015 von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden).

## 5.9 TRENDINFORMATIONEN

### Wesentliche negative Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Soweit in Punkt 5.3 "Aktuelle Entwicklungen" keine Entwicklungen beschrieben sind, die zu einer wesentlichen negativen Veränderung in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses 2014 der Emittentin geführt haben, sind der Emittentin keine solchen Veränderungen bekannt. Über die in Punkt 5.3 "Aktuelle Entwicklungen" angegebenen Informationen sind der Emittentin auch keine Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die ihre Aussichten voraussichtlich zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

## 5.10 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

## 5.11 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

### 5.11.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
<b>VORSTAND</b>	
<b>Gerhard Hamel</b> Vorsitzender des Vorstandes	<b>Aufsichtsrat</b> Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Volksbank Regio Invest Bank AG Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
	<b>Verwaltungsrat</b> Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan Volksbank AG, St. Margrethen
	<b>Geschäftsführer</b> Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH
<b>Helmut Winkler</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Aufsichtsrat</b> HYPO EQUITY Beteiligungs AG HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG

**Verwaltungsrat**

Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan  
Volksbank AG, St. Margrethen

**Geschäftsführer**

AREA Liegenschaftsverwertung GmbH  
Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH  
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs  
GmbH, Rankweil  
Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH

**Stephan Kaar**

Mitglied des Vorstandes

**Geschäftsführer**

Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH  
Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH  
Volksbank Vorarlberg Versicherungs-Makler GmbH

**AUFSICHTSRAT****August Entner**

Vorsitzender des Aufsichtsrates

-

**Michael Brandauer**

Mitglied des Aufsichtsrates

**Unbeschränkt haftender Gesellschafter**

RMB Immobilien OG

**Martin BAUER**

Mitglied des Aufsichtsrates

**Gesellschafter / Geschäftsführer**

Tschofen Consulting GmbH Steuerberatungs- und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Geschäftsführer**

BDO Vorarlberg GmbH Steuerberatungs- und Wirt-  
schaftsprüfungsgesellschaft

**Dietmar Längle**

Mitglied des Aufsichtsrates

**Gesellschafter / Geschäftsführer**

Längle GmbH

**Gesellschafter**

Montfort Investment GmbH

**Geschäftsführer**

Längle Pulverbeschichtung GmbH

**Geschäftsführer**

AJAS – Immo GmbH

**Hubert Hrach**

Mitglied des Aufsichtsrates

**Betriebsleiter**

Werit Handels GmbH

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Emittentin lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

### 5.11.2 Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrates und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhaber liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

## 5.12 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter, dies waren zum 31.12.2014 11.795 Personen. Die gezeichneten Geschäftsanteile der Emittentin in Höhe von je EUR 15,00 betragen 39.156 Stück, dies entspricht einem Geschäftsanteilkapital von EUR 587.340,--.

## 5.13 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

### 5.13.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014. Bestimmte Abschnitte der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Emittentin sind per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 dar:

<b>GuV in EUR Tausend</b>	<b>01-12/2014</b>	<b>01-12/2013</b>
Zinsüberschuss	30.712	30.117
Provisionsüberschuss	27.886	28.956
Handelsergebnis	197	301
Verwaltungsaufwand	-45.731	-44.252
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11.747	4.615
Konzernperiodenergebnis	10.944	3.847
<b>Bilanz in EUR Tausend</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2013</b>
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	348.271	256.591
Forderungen an Kunden (brutto)	1.771.906	1.811.056
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti-	193.437	371.046



tuten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.616.820	1.377.890
Eigenkapital	138.156	130.267
Bilanzsumme	2.260.510	2.219.183

(Quelle: Volksbank Vorarlberg Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014; Zahlen sind auf EUR Tausend gerundet.)

### 5.13.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Soweit unter Punkt "5.3 Aktuelle Entwicklungen" keine Informationen angegeben sind, die zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem 31.12.2014 bis zum Tag der Prospektbilligung geführt haben, sind der Emittentin keine solchen Veränderungen bekannt.

### 5.13.3 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die geprüften Jahresabschlüsse 2014 und 2013 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen. Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in Löwelstraße 14, 1013 Wien, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2014 und zum 31.12.2013 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien.

Im Rahmen des Bestätigungsvermerks über den Jahresabschluss 2014 hat der Abschlussprüfer - ohne diesen Bestätigungsvermerk einzuschränken - auf die Ausführungen des Vorstands im Anhang zur Unternehmensfortführung, insbesondere zur Erfüllbarkeit aufsichtrechtlicher Eigenmittelanforderungen auf Ebene des Kreditinstitute-Verbundes, zur Mitgliedschaft der Emittentin im Haftungsverbund im Rahmen des Kreditinstitute-Verbundes und zu den maßgeblichen Geschäftsbeziehungen zwischen der Emittentin und der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, der per Verweis in diesem Prospekt inkorporiert ist, verwiesen.

Im Rahmen des Bestätigungsvermerks über den Jahresabschluss 2013 hat der Abschlussprüfer - ohne diesen Bestätigungsvermerk einzuschränken - darauf hingewiesen, dass die Emittentin Mitglied des Haftungsverbundes im Rahmen des Volksbanken-Verbundes ist und dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Vorstandes im Anhang zum Jahresabschluss 2013 betreffend die aktuellen Ratingeinstufungen der ÖVAG und des Volksbanken-Verbundes durch die Ratingagenturen Moody's und Fitch (siehe dazu auch Punkt 5.4. "Rating"), der per Verweis in diesem Prospekt inkorporiert ist, verwiesen.

## 5.14 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Abgesehen vom Joint Risk Assessment and Decision Verfahren (JRAD-Verfahren), siehe Punkt "2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit", bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich der-

jenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des Volksbank Vorarlberg Konzerns auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

## **5.15 WESENTLICHE VERTRÄGE**

Zwischen der Emittentin und der ÖVAG bestehen Dienstleistungsverträge, mit denen bestimmte für die Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderliche Tätigkeiten an die ÖVAG ausgelagert und von dieser übernommen wurden.

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

### **Verbundvertrag 2012**

Für die Bildung des Volksbanken-Verbundes mit den Kernelementen Liquiditätsverbund, Haftungsverbund und Weisungen wurde im April 2012 der Verbundvertrag 2012 zwischen der ÖVAG (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten und der Haftungsgesellschaft abgeschlossen. Der Verbundvertrag 2012 wurde mit der Genehmigung des Volksbanken-Verbundes durch die FMA am 18.09.2012 wirksam. An der Spitze des Volksbanken-Verbundes steht zur Zeit die ÖVAG als Zentralorganisation. Zu den der Zentralorganisation zugeordneten Kreditinstituten zählen jene Volksbanken, die dem Volksbanken-Verbund durch Unterzeichnung des Verbundvertrags 2012 beigetreten sind. Die zugeordneten Kreditinstitute nehmen am Liquiditäts- und Haftungsverbund teil. An der Spitze des Haftungsverbundes steht die Haftungsgesellschaft. Die ÖVAG (als Zentralorganisation) und die zugeordneten Kreditinstitute schließen sich durch den Verbundvertrag über die Haftungsgesellschaft zu einem Haftungsverbund zusammen.

Der Verbundvertrag 2012 führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Zentralorganisation und der zugeordneten Kreditinstitute auf Basis von Haftungsübernahmen, verbunden mit (generellen und individuellen) Weisungsrechten. Gemäß § 30a Abs 7 BWG hat der Volksbanken-Verbund bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben<sup>2</sup> auf Grundlage der konsolidierten Abschlüsse zu erfüllen. Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Die generellen Weisungen legen allgemeine Vorgaben (in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund fest. Individuelle Weisungen können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur

---

<sup>2</sup> Bis zum 31.12.2013: §§ 22 bis 22e, 22f Abs. 1 und 2, 22g bis 22q, 25 Abs. 1 bis 12 und 14, 26, 27, 29 und 39a BWG. Ab 01.01.2014: § 39a BWG und die Teile 2 bis 4, sowie die Teile 5 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden. Der Verbundvertrag dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder.

Die Emittentin hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2015 den Abschluss des neuen geänderten Verbundvertrages 2014 (siehe dazu oben unter Punkt 5.3.1 "Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes – Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014").

### **Restrukturierungsvereinbarung**

Die ÖVAG, ihre wesentlichen Aktionäre (die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft e.Gen., die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("**DZ Bank AG**"), die Ergo Versicherungsgruppe AG ("**ERGO**") und die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**")), und die Republik Österreich ("**Bund**") haben am 26.04.2012 eine Restrukturierungsvereinbarung zur nachhaltigen Stabilisierung der ÖVAG abgeschlossen. Im Rahmen dieser Restrukturierungsvereinbarung haben sich die Volksbanken, darunter die Emittentin, verpflichtet, neue Aktien der ÖVAG in Höhe von ca. EUR 234 Mio. zu zeichnen. Die Volksbanken verzichteten auf den Dividendenvorzug und haben an einem Kapitalschnitt (dh einer Verringerung des Nominales der Aktien) teilgenommen. Der Bund hat neue Aktien der ÖVAG im Gesamtnominale von ca. EUR 250 Mio. gezeichnet. Darüber hinaus hat er, soweit erforderlich, eine Haftung als Ausfallsbürge für bestimmte Vermögensgegenstände der ÖVAG bis zu einem Gesamtnominale von EUR 100 Mio. übernommen. Die Volksbanken stellen die Leistung des Haftungsentgelts für die Ausfallsbürgschaft des Bundes sicher, ebenso ab 2018 unter gewissen Voraussetzungen die Abschichtung des vom Bund gezeichneten restlichen Partizipationskapitals an der ÖVAG im Gesamtnominale von EUR 300 Mio. Solange der Bund Aktionär oder Partizipant oder Garant für Verbindlichkeiten der ÖVAG ist, gilt ein Ausschüttungsverbot aus dem Volksbanken-Verbund (mit bestimmten Ausnahmen). Der Zusagenkatalog als Anhang des Beschlusses der Kommission vom 19.09.2012 über die staatliche Beihilfe ist derzeit unter der Internet-Adresse [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_31883](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_31883)) abrufbar.

### **Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock**

Die Emittentin hat mit der ÖVAG einen Treuhandvertrag hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen der Emittentin in den Deckungsstock der ÖVAG auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Schuldverschreibungen der ÖVAG getilgt werden.

Sollte die Treuhanderschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens der Emittentin, beendet werden, bleiben die Zustimmung der Emittentin zur Aufnahme der Forde-

rungen in den Deckungsstock der ÖVAG und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Die Emittentin ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der ÖVAG eingestellt ist.

Im Rahmen der Spaltung der ÖVAG ist geplant, den Deckungsstock und alle anderen Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag von der ÖVAG abzuspalten und in die Volksbank Wien-Baden AG als Zentralorganisation einzubringen.

## **5.16 EINSEHBARE DOKUMENTE**

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2013 der Emittentin, dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.volksbank-vorarlberg.at/basisprospekt>, kostenlos verfügbar.

Die Satzung der Emittentin ist zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

## 6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

### 6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Anleihebedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Website der Emittentin unter <http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/anleihen> oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

## 6.1.1 Variante 1– Fixer Zinssatz

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) [mit Auf- und Abstocungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepositary.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")]**[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

### § 2

#### (Rang)

#### **[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:**

*Rang – nicht-nachrangig.* Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

**[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:**

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.
- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

**§ 3**  
**(Zinsen)**

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]

[weitere Zeilen einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**) zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine **"Zinsperiode"**) bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

**"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

**"Actual/Actual (ICMA)"** meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

**"30/360"** meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des



Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

**§ 4  
(Rückzahlung)**

*Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5  
(Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung )**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

- (1) *Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [**Kündigungsfrist (Call) einfügen**] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]



später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

**"Absicherungs-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

**"Gestiegene Absicherungs-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener

Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (3) erfüllt sind.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.* Eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Europäische Zentralbank (oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist; die "**Zuständige Behörde**") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
  - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.
- (4) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.]

## § 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

**[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

**[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## § 7

### (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldver-

schreibungen vom 12.05.2015 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

## **§ 8 (Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## **§ 9 (Beauftragte Stellen)**

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle

und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§ 10** **(Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
  - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.



### § 13

#### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Ankauf der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Beschränkungen zulässig.]

### § 14

#### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

## 6.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Anleihe

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")] **[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

### § 2

#### (Rang)

#### **[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:**

*Rang – nicht-nachrangig.* Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

**[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:**

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.
- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

**§ 3  
(Zinsen)**

*Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

**§ 4  
(Rückzahlung)**

*Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5  
(Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung)**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen , einfügen:**

- (1) *Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (je-

weils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

Eine Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

**[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme des § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu kündigen.]

**[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

**[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

**"Absicherungs-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

**"Gestiegene Absicherungs-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktio-

nen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden; und

**"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert) an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (3) erfüllt sind.

wobei:

**"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.* Eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Europäische Zentralbank (oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist; die **"Zuständige Behörde"**) der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Arti-

kels 128 Nr 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

- (4) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.]

## **§ 6 (Zahlungen)**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

### **[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

### **[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

### **[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

### **[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem

Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (**"Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention"**).]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## **§ 7** **(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 12.05.2015 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

## **§ 8** **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.



**§ 9**  
**(Beauftragte Stellen)**

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

**§ 10**  
**(Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
  - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
  - (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

## § 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Ankauf der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Beschränkungen zulässig.]

#### § 14

##### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

### 6.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

#### § 1

##### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepositary.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")]**[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

#### § 2

##### (Rang)

##### **[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:**

*Rang – nicht-nachrangig.* Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

**[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:**

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.
- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

**§ 3**  
**(Zinsen)**

- (1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem **[Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.

**[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:**

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

**[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:**

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]**

**gen**] (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, **[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge")]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Referenzsatzes verwendet wurden, Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken Interbanken-Markt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert) etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"Referenzbanken" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Mindestzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "Mindestzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Höchstzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "Höchstzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "Zinsfeststellungstag" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das

Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]

- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA)einfügen:**

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des



Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

**§ 4  
(Rückzahlung)**

*Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5  
(Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung )**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen , einfügen:**

- (1) *Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahrrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahrrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahrrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahrrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstag(e) (Call)	Wahrrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [**Kündigungsfrist (Call) einfügen**] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

Eine Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

**[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

- (1) Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

- (1) Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme des § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu kündigen.]

**[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

- (2) Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

**[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

- (2) Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht

später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

**"Absicherungs-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

**"Gestiegene Absicherungs-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener

Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (3) erfüllt sind.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.* Eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Europäische Zentralbank (oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist; die "**Zuständige Behörde**") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
  - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.
- (4) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.]

## § 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

**[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

**[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## **§ 7 (Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 12.05.2015 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

## § 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
  - (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
  - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zu-

sätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläu-



biger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

### § 13

#### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Ankauf der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Beschränkungen zulässig.]

### § 14

#### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergeschäftsstand anzustrengen.

## 6.1.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) [mit Auf- und Abstocungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepositary.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")]**[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde , die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

### § 2

#### (Rang)

#### **[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:**

*Rang – nicht-nachrangig.* Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

**[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:**

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.
- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

**§ 3**  
**(Zinsen)**

- (1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode]** (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[fixen Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**fixer Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[ersten fixen Zinszahlungstag einfügen]**.
- (2) *Variable Zinszahlungstage.* Ab dem **[letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Variabelverzinsungsbeginn**") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** bis zu dem dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem **[variable Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar ([jeweils] ein "**variabler Zinszahlungstag**") und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen]**.
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der

dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "**fixe Zinsperiode**") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst. Der Zeitraum vom Variabelverzinsungsbeginn bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "**variable Zinsperiode**" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "**Zinsperioden**") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

**[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

**[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**").]

**[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

**[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "**Referenzsatz 1**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "**Referenzsatz 2**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]**

(der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfol-geseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maß-geblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

**[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt, einfügen:**

- (a) *Zielkupon.* Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal [Zahl einfügen] % (der "Zielkupon"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleiste-ten Zinszahlungen]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bild-schirmseite erschienen Referenzsatzes verwendet wurden, Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken Interbanken-Markt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert) etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls er-forderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzu-runden ist) der genannten Angebotssätze.

"Referenzbanken" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Ver-trag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Wäh-rung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Ange-botssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze an-gezeigt wurden.

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Mindestzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen] % per annum (der "Mindestzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Höchstzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen] % per annum (der "Höchstzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (5) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der jeweiligen variablen Zinsperiode. ["[**Londoner**] / [**Frankfurter**] / [**New-Yorker**]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (6) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe bzw variable) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (7) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (8) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer Fixzinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] (jeweils ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Wobei:

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (9) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (10) *Stückzinsen.* Bei einer Fixzinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

**§ 4  
(Rückzahlung)**

*Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [*bei Zielkupon einfügen:* oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5  
(Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung )**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen , einfügen:**

- (1) *Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zusätzlich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [**Kündigungsfrist (Call) einfügen**] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß

§ 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

Eine Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

**[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:**

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme des § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu kündigen.]

**[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstage (Put)	Wahrrückzahlungsbeträge (Put)
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

**[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:**

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**



- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

**"Absicherungs-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

**"Gestiegene Absicherungs-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Ände-

zung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (3) erfüllt sind.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.* Eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Europäische Zentralbank (oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist; die "**Zuständige Behörde**") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
  - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.
- (4) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.]

## § 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen]** vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

**[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

**[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe

von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## **§ 7** **(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 12.05.2015 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

## **§ 8** **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## **§ 9** **(Beauftragte Stellen)**

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union,

sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und

- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

## § 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Ankauf der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Beschränkungen zulässig.]

## § 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin

ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.



## 6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

### Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

€ 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 12.05.2015

der

Volksbank Vorarlberg e.Gen.

Serie [●]

ISIN [●]

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

### EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Volksbank Vorarlberg e.Gen., die unter dem € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 12.05.2015 (der "**Prospekt**") [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die "**Nachtrag/äge**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.volksbank-vorarlberg.at/basisprospekt> eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.]

## TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Volksbank Vorarlberg e.Gen. in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Anleihe] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

### § 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

- |                      |  |
|----------------------|--|
| (Erst-) Begebungstag | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Emissionsart         | <input type="checkbox"/> Daueremission<br><input type="checkbox"/> Einmalemission  |
| Festgelegte Währung  | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Gesamtnennbetrag     | <input checked="" type="checkbox"/> [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]  |
| Nennbetrag           | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Clearing System      | <input type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria)<br>1011 Wien, Strauchgasse 3<br><input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien<br><input type="checkbox"/> [anderes Clearing System angeben] |

### § 2 Rang

- Nicht-nachrangig / senior  
 Nachrangig

### § 3 Zinsen

- Fixer Zinssatz (Variante 1) [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Gleichbleibender Zinssatz [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

- chen.]*
- Verzinsungsbeginn  [●]
- Frequenz  monatlich  
 quartalsweise  
 halbjährlich  
 jährlich
- Zinssatz  [●]
- Ansteigender Zinssatz* *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*

Verzinsungsbeginn  [●]

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
<i>[Zinssätze einfügen: % per annum]</i>	<i>[Daten einfügen]</i>	<i>[Daten einfügen]</i>
<i>[weitere Zeilen einfügen]</i>		

- Zinszahlungstag  [●]
- Erster Zinszahlungstag  [●]
- Zinstagequotient  Actual/Actual (ICMA)  
 30/360  
 ACT/360
- Zinsperioden  nicht angepasst  
 angepasst
- Nullkupon (Variante 2)*
- Variable Verzinsung (Variante 3)* *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Frequenz  monatlich  
 quartalsweise  
 halbjährlich  
 jährlich
- Verzinsungsbeginn  [●]
- Zinszahlungstag(e)  [●]
- Erster Zinszahlungstag  [●]
- EURIBOR *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Referenzsatz [ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
- Partizipationsfaktor  [●]
- Marge  plus  
 minus

		<input checked="" type="checkbox"/>
	Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	CMS (Constant Maturity Swap)	<input checked="" type="checkbox"/> [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus
		<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mindestzinssatz	[[ <input checked="" type="checkbox"/> ] % per annum]] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/>	Höchstzinssatz	[[ <input checked="" type="checkbox"/> ] % per annum]] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/>	Zinsfeststellungstag	<b>[Anzahl einfügen]</b> [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/>	Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
<input type="checkbox"/>	Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360
<input type="checkbox"/>	Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Verzinsungsbeginn	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ende der Fixzinsperiode	<input checked="" type="checkbox"/>
	Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich
	Fixer Zinssatz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/> [eines jeden Jahres]
	[Erster] fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
	Letzter fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
	Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich

Variable Zinszahlungstag(e)	<input checked="" type="checkbox"/>
Erster variabler Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Fixe Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
Variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
Referenzsatz für variablen Zinssatz:	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
<input type="checkbox"/> EURIBOR	
Referenzsatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> CMS (Constant Maturity Swap)	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Referenzsatz	[drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Ergebnis einer Berechnung zweier Zins- sätze	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
Referenzsatz 1	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
Referenzsatz 2	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS

- Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-  
Monats Euribor
- Zielkupon *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*  
Höhe des Zielkupon **[●]** %
- Mindestzinssatz **[[●] % per annum]** **[Nicht anwendbar]**
- Höchstzinssatz **[[●] % per annum]** **[Nicht anwendbar]**
- Zinsfeststellungstag **[Anzahl einfügen]** [Londoner] [Frankfurter]  
[New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor  
[Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
- Zinstagequotient für Fixzinsperioden  Actual/Actual (ICMA)  
 30/360  
 ACT/360
- Zinstagequotient für variable Zinsperioden  Actual/Actual (ICMA)  
 30/360  
 ACT/360
- Bestimmungen über Stückzinsen *[Nicht anwendbare Optionen streichen]*
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind  
Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [und] [in  
der variablen Zinsperiode] [nicht] zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind  
Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode]  
[mindestens zum Mindestzinssatz] [und]  
[höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind  
Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar

#### § 4 Rückzahlung

Endfälligkeitstag **[●]**

Rückzahlungskurs **[●]**

#### § 5 Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung

- Kündigung nach Wahl der Emittentin *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*

Wahrückzahlungstag(e) (Call)	Wahrückzahlungsbeträge (Call)
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]

Kündigungsfrist (Call) **[●]**

- Keine Kündigung nach Wahl der Emittentin

- Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*

Mindestkündigungsfrist (Put) [●]  
 Höchstkündigungsfrist (Put) [●]

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]

- Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger
- Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder Gestiegenen Absicherungskosten  
 Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]
- Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen  
 Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]

**§ 6 Zahlungen**

- Zahlungen
  - Nicht angepasst
  - Angepasst
  - Nicht anwendbar
- Zahlungen bei einer Fixzinsperiode (Variante 4)
  - [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
  - Nicht angepasst
  - Angepasst
- Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode (Variante 4)
  - [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
  - Nicht angepasst
  - Angepasst
- Geschäftstag
  - [Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen]
- Maßgebliche Finanzzentren [●]
- Geschäftstagkonvention
  - Folgender-Geschäftstag-Konvention
  - Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
  - Nicht anwendbar
- Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode (Variante 4)
  - [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
  - Folgender-Geschäftstag-Konvention
  - Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
- Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode
  - [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
  - Folgender-Geschäftstag-Konvention

(Variante 4)

Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-  
Konvention

**§ 9 Beauftragte Stellen**

Weitere Zahlstellen

[●]

Berechnungsstelle

[●]

**§ 11 Mitteilungen**

Webseite

[●]



**TEIL II**  
**ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT**

**Konditionen des Angebots**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Keine] [ <i>Einzelheiten angeben</i> ][Öffentliches Angebot in [•]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [•] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [•], das heißt bei jener Bank in [•], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben, abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.]
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	[•] [Nicht anwendbar][Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, wird der endgültige Angebotsbetrag nicht veröffentlicht.]
Angebotsfrist	[•][Ab dem [•] bis längstens zum Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehalten.]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[•][Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin, allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Kreditinstitute-Verbundes) und gegebenenfalls weiteren [•] Kreditinstituten entgegengenommen.]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[•]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[ <i>Einzelheiten angeben</i> ] [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	[Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen] [ <i>Einzelheiten angeben</i> ]

Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots [Einzelheiten einfügen] [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Website der Emittentin veröffentlicht.]

Mindestzeichnungshöhe [●] [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●] ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.]

### Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist [●] [Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.]

### Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden. [●] [Nicht anwendbar]

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden. [●] [Nicht anwendbar]

### Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren) [●]

#### *Vertriebsmethode*

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufvermittlung platzieren samt Kontingenten. [●]

Datum des Übernahmevertrages [●]

### Provisionen

Management – und Übernahmeprovision [●]

Verkaufsprovision [●]

Andere [●]

**[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:**

### Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfügen]

gen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.] ]

## Weitere Angaben

### Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge	[●][Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiß und kann nicht angegeben werden.]
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	[●]
Rendite	[●][, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar][Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.]
Interessen und Interessenkonflikte	[●][Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.]
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden	[●]
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen	<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar <input type="checkbox"/> Anwendbar
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)	[●]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

**ANLAGE 1**  
**Emissionsbezogene Zusammenfassung**  
**[Emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]**

**[ANLAGE 2**

**Anleihebedingungen**  
**[Anleihebedingungen einfügen]**

## 7. BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis den derzeit gültigen Erlässen der Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen und bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen trägt der Käufer der Schuldverschreibungen.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

### 7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.*

#### 7.1.1 Allgemein

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Beim Anleihegläubiger handelt es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige

Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen.

## **7.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger**

### **7.1.2.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)**

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtig. Konkret sind die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG) sowie über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) anzuwenden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen) sowie realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG (zB Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen) unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 25 %, sofern die Schuldverschreibungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (§ 27a Abs 1 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende oder auszahlende Stelle beim Vorliegen eines solchen öffentlichen Angebots nach § 27a Abs 2 Z 2 EStG die Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 % abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG); mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind sämtliche Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 25 % ist anzuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, so gelangt der progressive Steuersatz von bis zu 50 % zur Anwendung (§ 33 Abs 1 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat diesfalls zu unterbleiben.

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende oder auszahlende Stelle den Verlustausgleich betreffend Einkünfte aus Schuldverschreibungen vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleihegläubiger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25 % besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird

auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurück erstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 EStG). Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbzeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der Schuldverschreibungen ab der Angebotsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Erstemissionspreis abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Kaufpreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Kaufkurs der Schuldverschreibungen maßgebend. Bei auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) dürfen nicht abgezogen werden. Ebenso wenig sind sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden.

#### **7.1.2.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)**

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 25 % und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

#### **7.1.2.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)**

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, dh nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KESt bzw des besonderen Steuersatzes von 25 % ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KESt einbehalten wurde und zugleich keine Entlastung der KESt auf-



grund von Doppelbesteuerungsabkommen gegeben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

#### **7.1.2.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)**

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25 %. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden.

#### **7.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger**

Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Schuldverschreibungen zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Ansonsten ist die beschränkte Steuerpflicht anzuwenden, sofern es sich um Zinszahlungen im Sinne des § 6 Abs 1 EU-QuStG handelt und von diesen KEST einzubehalten ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleihegläubiger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch die Emittentin, sofern sie an den Anleihegläubiger solche Kapitalerträge auszahlt. Ausgenommen sind Zinszahlungen an Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen, sowie Zinszahlungen an Kapitalgesellschaften. Abhängig von der Ansässigkeit des Anleihegläubigers bzw des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann die Kapitalertragsteuer dem Anleihegläubiger zur Gänze oder im abkommenskonformen Ausmaß zurückerstattet werden. Die in einem Kalenderjahr einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Zinsen, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, ist spätestens am 15. Februar des Folgejahres zu entrichten (§ 96 Abs 1 Z 1 lit c EStG).

#### **7.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer**

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben; die Steuerreform 2015/2016 sieht derzeit keine Änderungen vor (vgl dazu Punkt 7.1.6). Die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5 %. Dieser erhöht sich auf 25 %, sofern unter anderem mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. Ua sind jedoch Zuwendungen unter Lebenden an inländische Stiftungen oder vergleichbare ausländische juristische Personen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen (§ 1 Abs 6 StiftEG). Ebenso unterliegt die Zuwendung von

Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG von Todes wegen grundsätzlich der Befreiung von der Stiftungseingangssteuer.

#### **7.1.5 Andere Steuern**

Abgesehen von der Gesellschaftssteuer unterliegt der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen keinen anderen Verkehrssteuern.

#### **7.1.6 Änderungen im Rahmen der Steuerreform 2015/2016**

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 soll die Kapitalertragsteuer auf 27,5 % angehoben werden. Davon betroffen sind laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen aus Forderungswertpapieren, Dividenden), realisierte Kursgewinne und Einkünfte aus Derivaten, und somit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen. Die Anhebung ist mit Wirkung zum 01.01.2016 vorgesehen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt derzeit noch nicht vor.

## **7.2 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

### **7.2.1 Allgemeine Anmerkungen**

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland), die für den einzelnen Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

### **7.2.2 In Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten**

#### **7.2.2.1 Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen**

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Abgeltungsteuer von 25% (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw Einlö-

sung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anleihegläubigers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (zB bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleihegläubiger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleihegläubiger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleihegläubiger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (zB wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anleihegläubigers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25%, kann der Anleihegläubiger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie zB Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (EUR 1.602 für zusammen veranlagte natürliche Personen) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Anleihegläubiger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleihegläubiger tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

#### **7.2.2.2 Kapitalertragsteuer**

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine „inländische Zahlstelle“) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 01.01.2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25%, zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleihegläubiger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 01.01.2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

### **7.2.3 In Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten**

#### **7.2.3.1 Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen**

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (dh. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anleihegläubigers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein.

#### **7.2.3.2 Kapitalertragsteuer**

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 01.01.2015 für eine natürliche Person als Anleihegläubiger standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch

für eine natürliche Person als Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anleihegläubigers in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

#### **7.2.4 Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleihegläubiger**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers sind oder einem ständigen Vertreter des Anleihegläubigers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (zB weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleihegläubiger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

#### **7.2.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, ua wenn:

(i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

(ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleihegläubigern wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### 7.2.6 Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

## 7.3 BESTEUERUNG IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

### 7.3.1 Anmerkung

***Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung der liechtensteinischen Steuern, welche für Anleger, die im Rahmen des Basisprospekts emittierte Anleihen gezeichnet haben, von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für Anleger in Liechtenstein relevant sein könnten, zu verstehen. Die steuerlichen Aspekte hängen immer von den individuellen Umständen jedes einzelnen Anlegers ab. Darüber hinaus stellt die Zusammenfassung keine Steuerberatung dar.***

*Die Zusammenfassung basiert auf liechtensteinischem Steuerrecht und dessen Anwendung in Liechtenstein zum Zeitpunkt der Prospektbilligung. Es gilt insbesondere das Steuergesetz vom 23.09.2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG) sowie die entsprechende Verordnung vom 21.12.2010 (SteV).*

### 7.3.2 Vermögens- und Erwerbssteuer natürlicher Personen

Natürliche Personen sind mit ihrem gesamten Weltvermögen und dem gesamten weltweiten Erwerb unbeschränkt steuerpflichtig in Liechtenstein, wenn sie Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben (Art. 6 Abs. 1 SteG).

Steuerobjekt der Vermögenssteuer ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (Art. 9 Abs. 1 SteG). Gegenstand der Erwerbssteuer sind alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte (Art. 14 Abs. 1 SteG).

Von der Erwerbssteuer befreit sind jedoch die Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet (Art. 15 Abs. 1 lit. a SteG). Die Vermögenssteuer wird über einen standardisierten Vermögens(Soll-)ertrag, welcher prozentmässig jährlich im Finanzgesetz festgelegt wird, mit-tarifbestimmend gemeinsam über die Besteuerung des Erwerbs abgegolten (Art. 5 in Verbindung mit Art 14 Abs 2 lit I sowie Art 19 Abs 1 SteG). Da die Schuldverschreibungen der Vermögenssteuer unterliegen, sind Zinszahlungen aus diesen somit nicht gesondert erwerbssteuerpflichtig.

Weiters unterstehen Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen nicht der Erwerbssteuer, wenn sie als Bestandteil des Privatvermögens gehalten werden (Art 15 Abs 2 lit m SteG). Umgekehrt sind Kapitalverluste auch nicht abzugsfähig.

### 7.3.3 Besteuerung juristischer Personen

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (Art. 44 Abs. 1 SteG).

Gegenstand der Ertragssteuer ist der jährliche steuerpflichtige Reinertrag, der aus der Gesamtheit der um die geschäftsmäßig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge besteht (Art. 47 SteG). Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Da Erträge und Kapitalgewinne aus den Schuldverschreibungen in den Reinertrag fließen, unterliegen sie der Ertragssteuer.

Das liechtensteinische Steuerrecht ermöglicht die Anwendung eines Eigenkapital-Zinsabzugs in Höhe des einheitlich definierten standardisierten Sollertrags, der jährlich im Finanzgesetz bestimmt wird<sup>3</sup>, auf das bilanzielle, um bestimmte Faktoren bereinigte, Eigenkapital. Der Eigenkapital-Zinsabzug ist steuerlich eine geschäftsmäßig begründete Aufwendung, die die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer mindert.

### 7.3.4 Privatvermögensstrukturen

Juristische Personen, die – steuerrechtlich betrachtet – die Voraussetzungen als Privatvermögensstrukturen erfüllen (Art. 64 SteG), unterliegen ausschließlich der Mindestertragssteuer in Höhe von derzeit CHF 1.200 p.a. (Art. 62 SteG). Zinserträge aus den Schuldverschreibungen und Kapitalgewinne darauf gelten diesfalls als durch die Mindestertragssteuer abgegolten und werden nicht eigens besteuert.

### 7.3.5 Keine Umsatzabgabe

Das Schweizerische Stempelgesetz (StG)<sup>4</sup> und die entsprechende Verordnung (StV)<sup>5</sup> sind kraft Zollanschlussvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auch in Liechtenstein anwendbar. Für die Erhebung der Stempelabgaben in Liechtenstein ist daher die eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

Grundsätzlich sind auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Schuldverschreibungen Stempelabgaben (Umsatzabgabe) zu erheben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ein schweizerischer oder liechtensteinischer Effektenhändler ist. Davon ausgenommen ist jedoch die Ausgabe von Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen). Als Euroobligationen gelten ausschliesslich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapitals in einer fremden Währung erfolgen. Wenn der Emittent weder schweizerischer noch liechtensteinischer Effektenhändler ist und die Schuldverschreibungen Euroobligationen iSd StG

---

<sup>3</sup> Art. 2 Finanzgesetztes vom 6. November 2014 für das Jahr 2015 (FinG) in der derzeit geltenden Fassung legt den Sollertrag für das Steuerjahr 2015 mit 4 % fest.

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 27.06.1973 über Stempelabgaben (StG), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Verordnung vom 03.12.1973 über Stempelabgaben (StV), in der derzeit geltenden Fassung.

sind, ist keine Umsatzabgabe auf die entgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen zu entrichten.

## **7.4 ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE**

### **7.4.1 Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen**

Am 03.06.2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Zinsbesteuerungsrichtlinie) beschlossen. Seit dem 01.07.2005 sind demnach alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die derzeit 35% beträgt. Der Übergangszeitraum begann am 01.07.2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter nicht EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss von Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind auf abkommensrechtlicher Grundlage auch auf Zinszahlungen von Zahlstellen in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Mit europäischen Drittstaaten (Monaco, Andorra, Liechtenstein, Schweiz, San Marino) wurden Abkommen über Regelungen abgeschlossen, die der Zinsbesteuerungsrichtlinie gleichwertig sind. Die Drittstaaten erheben entweder einen Steuereinbehalt oder eine Quellensteuer und sehen sonst die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen vor, den Steuerrückbehalt bzw die Quellensteuer zu vermeiden, indem eine Meldung der im Drittstaat bezogenen Zinseinkünfte an seinen EU-Wohnsitzstaat erfolgt.

Am 24.03.2014 hat der Rat eine Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen, die eine Erweiterung der oben genannten Informationspflichten nach sich zieht. Die Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie ist bis 01.01.2016 ins nationale Recht umzusetzen. Die geänderten Vorschriften sind ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

### **7.4.2 Österreich**

Bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen können laufende Zinsen aus Schuldverschreibungen der EU-Quellensteuer nach dem EU-QuStG (BGBl I 2004/33) in Höhe von 35 % unterliegen. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Zinszahlungen im Sinne von § 6 Abs 1 EU-QuStG zu sehen sind. Davon ist insbesondere bei laufend gezahlten Zinsen oder bei im Voraus garantierten Zinsen und somit auch bei vorliegenden Schuldverschreibungen auszugehen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates auf seinen Namen



ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Am 24.03.2014 hat der Rat die Richtlinie (2014/48/EU) zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen, die eine Erweiterung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs – somit auch des Zinsbegriffs – nach sich zieht. Die Richtlinie ist bis 01.01.2016 in das nationale Recht umzusetzen. Die geänderten Vorschriften sind ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Allerdings kann die Umsetzung insofern hinfällig werden, als sich Österreich im Rahmen des automatischen Informationsaustausches zur Weiterleitung von vom sachlichen Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfassten Einkünfte verpflichtet.

### **7.4.3 Deutschland**

Deutschland nimmt am automatischen Informationsaustausch teil.

### **7.4.4 Liechtenstein**

Wenn der Empfänger von Erträgen aus Schuldverschreibungen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist und eine Zinszahlung von einer liechtensteinischen Zahlstelle erhält, so wird eine Quellensteuer in Höhe von 35 % zurück behalten. Dies ist nicht der Fall, wenn der Empfänger der Zinszahlung die liechtensteinische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt hat, die Zinszahlung jährlich an die liechtensteinische Steuerverwaltung zwecks Mitteilung an die zuständige ausländische Steuerbehörde im EU-Wohnsitzstaat des Empfängers offenzulegen.

Als Zahlstelle in Liechtenstein gelten gemäß Art. 3 ZBStG<sup>6</sup> in Verbindung mit Art 6 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der RL 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz, Wertpapierhändler, in Liechtenstein ansässige bzw errichtete natürliche und juristische Personen einschließlich Wirtschaftsbeteiligte nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen oder die Zinszahlungen absichern.

---

<sup>6</sup> Gesetz vom 19. Mai 2005 zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2004 (Zinsbesteuerungsgesetz ZBStG), in der derzeit geltenden Fassung

## 7.5 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 folgend, sollte in 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Am 05.05.2014 wurde von nunmehr nur noch 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten – Slowenien hat die Erklärung nicht unterzeichnet – eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Diese sieht eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer spätestens beginnend mit dem 01.01.2016 in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten vor.

Die Finanztransaktionssteuer soll alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw. der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion geschuldeten Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1% betragen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer. Die Verwirklichung eines steuerwirksamen Tatbestandes und somit das Entstehen des Steueranspruchs muss für alle Transaktionsparteien einzeln geprüft werden. Entsprechend dem derzeitigen Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 würde jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Schuldverschreibungen grundsätzlich der Finanztransaktionssteuer unterliegen. Wie von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihrer Erklärung vom 05.05.2014 festgehalten, ist eine schrittweise Umsetzung geplant. Voraussichtlich soll die Besteuerung zunächst auf Aktien und einige Derivate eingeschränkt sein und erst in weiterer Folge Schuldverschreibungen erfassen.

Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist jedoch weiterhin Gegenstand von Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 sind daher jederzeit möglich. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

## 8. ZEICHNUNG UND VERKAUF

### 8.1 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs, Deutschlands und Liechtensteins veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen werden in Österreich, Deutschland und Liechtenstein erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

## HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die Emittentin) mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, am 12. MAI 2015

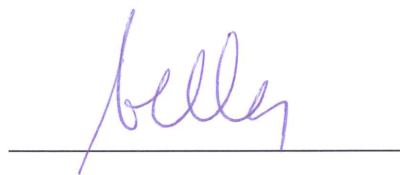
**Volksbank Vorarlberg e.Gen.**

als Emittentin



**Dir. Gerhard Hamel**

(Vorstandsvorsitzender)



**Dir. Dr. Helmut Winkler**

(Vorstandsmitglied)

## GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

<b>"30/360"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
<b>"Absicherungs-Störung"</b>	meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert.
<b>"Abwicklungsinstrumente"</b>	meint die Abwicklungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG, nämlich das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts, das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten und das Instrument der Gläubigerbeteiligung.
<b>"ACT/360"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.
<b>"Actual/Actual (ICMA)"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.
<b>"Altemissionen"</b>	meint die Emissionen, die unter dem "Prospekt 2013" und dem "Prospekt 2014" begeben wurden.
<b>"Amortisationsbetrag"</b>	meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen

<b>"Anleihebedingungen"</b>	meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.
<b>"Anleihegläubiger"</b>	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.
<b>"AQR"</b>	meint die Prüfung der Aktiva-Qualität ( <i>Asset Quality Review</i> ).
<b>"AT 1"</b>	meint zusätzliches Kernkapital ( <i>Additional Tier 1 capital</i> ) gemäß Art 52 CRR.
<b>"BaSAG"</b>	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken.
<b>"Instrument der Gläubigerbeteiligung"</b>	meint die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen.
<b>"Basel III"</b>	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften
<b>"Basisprospekt"</b>	siehe "Prospekt".
<b>"BCBS"</b>	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ( <i>Basel Committee on Banking Supervision</i> ).
<b>"Begebungstag"</b>	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
<b>"Bildschirmseite"</b>	meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zinssatz angezeigt wird.
<b>"Berechnungsstelle"</b>	meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 9 (2) der Anleihebedingungen definiert).
<b>"BRRD"</b>	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ( <i>Bank Recovery and Resolution Directive</i> ).

"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital ( <i>Common Equity Tier 1 capital</i> ) gemäß Artikel 26 CRR.
"Clearing System"	meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen definiert.
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ( <i>Capital Requirements Directive IV</i> ).
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ).
"CSD.Austria"	meint die CentralSecuritiesDepository.Austria, die Wertpapier-sammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesell-schaft.
"Dauerglobalurkunde"	meint eine Dauersammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird.
"EBA"	meint die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ( <i>European Ban-king Authority</i> ).
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin.
"Emissionsbezogene Zu-sammenfassung"	meint die Anlage 1 der Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint die Volksbank Vorarlberg e.Gen.
"Endfälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.
"Endgültige Bedingungen"	meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldver-schreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverord-nung.
"ESMA"	meint Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (( <i>Eu-ropean Securities and Markets Authority</i> ).
"ESRB"	meint den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ( <i>European Systemic Risk Board</i> ) .
"EU"	meint die Europäische Union.
"Euroclear"	Clearing System Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Belgien.
"EU-QuStG"	meint das EU-Quellensteuergesetz.
"EURIBOR"	ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in

	Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt.
<b>"Eurozone"</b>	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
<b>"festgelegte Währung"</b>	meint die Währung in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
<b>"festgelegte Zeit"</b>	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
<b>"Finanzintermediäre"</b>	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
<b>"Fitch"</b>	meint Fitch Ratings.
<b>"fixe Zinsperiode"</b>	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.
<b>"fixer Zinssatz"</b>	meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
<b>"fixer Zinszahlungstag"</b>	meint den Tag eines jeden Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.
<b>"FMA"</b>	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
<b>"FTS"</b>	meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer".
<b>"Gemeinschaftsfonds"</b>	meint die freiwillige Sicherungseinrichtung des Volksbanken-Verbundes.
<b>"Geschäftstag"</b>	meint einen Geschäftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Gestiegene Absicherungs-Kosten"</b>	meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw



	Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet.
<b>"Globalurkunde"</b>	meint Dauerglobalurkunde.
<b>"GuV"</b>	meint Gewinn- und Verlustrechnung.
<b>"Haftungsverbund"</b>	meint, dass die Haftungsgesellschaft z.B. Leistungen in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
<b>"Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse"</b>	meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG.
<b>"Höchstzinssatz"</b>	meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz.
<b>"Hauptzahlstelle"</b>	meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"ICAAP"</b>	Internal Capital Adequacy Assessment Process.
<b>"ICE Swap Rate"</b>	meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bildschirmsservice, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro,ritisches Pfund und US Dollar) für ausgewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht.
<b>"Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten"</b>	meint die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist, gemäß der BRRD/dem BaSAG.
<b>"Instrument des Brückeninstituts"</b>	meint die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet, gemäß der BRRD/dem BaSAG.
<b>"Instrument der Unternehmensveräußerung"</b>	meint die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber gemäß der BRRD/dem BaSAG.
<b>"ISIN"</b>	meint die International Securities Identification Number.
<b>"JRAD"</b>	meint das gemeinsame grenzüberschreitende Entscheidungsverfahren ( <i>Joint Risk Assessment and Decision</i> ) gemäß § 77c BWG.
<b>"KESt"</b>	meint die Kapitalertragsteuer.
<b>"KMG"</b>	meint das Kapitalmarktgesetz.
<b>"Kuratorengesetz"</b>	meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden

oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekrechte, RGBl. Nr. 49/1874.

<b>"Liquiditätsverbund"</b>	meint die Möglichkeit, bei Eintritt eines Liquiditätsverbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
<b>"Marge"</b>	meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode.
<b>"Markt"</b>	Amtlicher Handel oder geregelter Freiverkehr der Wiener Börse.
<b>"Marktzinsniveau"</b>	meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen.
<b>"Mindestzinssatz"</b>	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz.
<b>"Muster-Anleihebedingungen"</b>	meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Schuldverschreibungen.
<b>"Nachtrag/äge"</b>	meint den Nachtrag oder Nachträge zum Prospekt.
<b>"NCAs"</b>	meint die zuständigen nationalen Behörden ( <i>National Competent Authorities</i> ).
<b>"Nennbetrag"</b>	meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Neue Emittentin"</b>	meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt.
<b>"Nicht-Tragfähigkeit"</b>	meint, dass das Schuldabschreibungs-Instrument etwa dann zur Anwendung gelangen würde, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine Abschreibung erfüllt; (ii) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (iii) in einem Mitgliedsstaat beschlossen wurde, dem Kreditinstitut oder dem Mutterunternehmen eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut ohne diese Unterstützung nicht länger existenzfähig wäre; oder (iv) die relevanten Kapitalinstrumente auf Einzel- und konsolidierter Basis oder auf konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannt sind und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass die konsolidierte Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Abschreibungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.
<b>"Option"</b>	meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten (i.e. "Optionen" im

Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung), in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst, Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz umfasst und ab Seite 117 dieses Prospekts angeführt sind.

**"ÖGV"**

meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).

**"ÖVAG"**

meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.

**"Primärbanken"**

meint die regionalen Volksbanken, die Spezialbanken, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse). Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung sind dies folgende Gesellschaften:

1. Volksbank Südburgenland eG
2. Volksbank Feldkirchen eG
3. Volksbank Kärnten Süd e.Gen.
4. Volksbank Gmünd eingetragene Genossenschaft
5. Volksbank Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen
6. VOLKSBANK OBERKÄRNTEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
7. SPARDA-BANK AUSTRIA Süd eGen
8. Volksbank Alpenvorland e.Gen.
9. Volksbank Fels am Wagram e.Gen.
10. Volksbank Marchfeld e.Gen.
11. VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
12. Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
13. Volksbank Weinviertel e.Gen.
14. Volksbank Obersdorf - Wolkersdorf - Deutsch-Wagram e. Gen.
15. Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
16. Spar- und Vorschussverein der Mitarbeiter der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank AG,

reg.Gen.m.b.H.

17. Volksbank Niederösterreich St. Pölten-Krems-Zwettl Aktiengesellschaft
18. Volksbank Donau-Weinland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
19. Volksbank Tullnerfeld eG
20. Volksbank Niederösterreich Süd eG
21. Volksbank Ötscherland eG
22. Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft
23. Volksbank Bad Hall e.Gen.
24. Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
25. Volksbank Enns - St. Valentin eG
26. SPARDA-BANK AUSTRIA Nord eGen
27. Volksbank Ried im Innkreis eG
28. Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG
29. Volksbank Almtal e. Gen.
30. Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G.
31. VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen.
32. Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel AG
33. Volksbank Oberndorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
34. Volksbank Salzburg eG
35. Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
36. Volksbank Steiermark Mitte AG
37. Volksbank Süd-Oststeiermark e.Gen.
38. Volksbank Obersteiermark e.Gen.
39. Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG
40. Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG
41. VOLKSBANK LANDECK eG
42. Volksbank Osttirol-Westkärnten eG
43. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
44. start:bausparkasse e.Gen.

45. Spar- und Vorschuß-Verein der Beamtenschaft der Oesterreichischen Nationalbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
46. Spar- und Vorschusskasse der Angestellten der "Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group" e.Gen.
47. IMMO-BANK Aktiengesellschaft
48. Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft
49. Spar- und Vorschußverein "Graphik" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
50. Volksbank Wien-Baden AG
51. Österreichische Apothekerbank eG

Anmerkung: Die Anzahl der Primärbanken wird sich künftig aufgrund von Fusionen reduzieren.

<b>"Programm"</b>	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.
<b>"Prospekt 2013"</b>	meint das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 06.06.2013.
<b>"Prospekt 2014"</b>	meint das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 14.05.2014.
<b>"Prospekt"</b>	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.
<b>"Prospektrichtlinie"</b>	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.
<b>"Prospektverordnung"</b>	meint die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung.
<b>"Rechtsänderung"</b>	meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind, die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind, falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.
<b>"Referenzbanken"</b>	meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"Referenzsatz"	meint den für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz, der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Risikofaktoren"	meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
"Rückzahlungsbetrag"	meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurück gezahlt werden.
"RWA"	meint risikogewichtete Aktiva ( <i>Risk Weighted Assets</i> ).
"Schuldabschreibungs-Instrument"	meint die Befugnis der zuständigen Aufsichtsbehörden, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstituts umwandeln zu können.
"Schuldverschreibung"	meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933.
"Sektor"	meint die Primärbanken – ausgenommen die Bausparkasse (start:bausparkasse e.Gen.) – sowie die ÖVAG, die VB Factoring Bank AG und die Volksbank Regio Invest Bank AG.
"Serie"	meint eine Serie von Schuldverschreibungen.
"Spread"	meint den Renditeabstand bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen.
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds ( <i>Single Resolution Fund</i> ).
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus ( <i>Single Supervisory Mechanism</i> ).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ( <i>Single Resolution Mechanism</i> ).
"start:bausparkasse"	<b>meint die start:bausparkasse e.Gen.</b>
"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art.
"TARGET2"	meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System.
"TARGET-Geschäftstag"	meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist.
"Teilnehmende Mitgliedstaaten"	meint elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien, in welchen der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer", vorsieht eine Finanztrans-

	aktionssteuer auf bestimmte Finanztransaktionen einzuheben.
<b>"Tier 1"</b>	meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.
<b>"Tier 2"</b>	meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.
<b>"UGB"</b>	meint das Unternehmensgesetzbuch.
<b>"Variante"</b>	meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.
<b>"Verbund-ALCO"</b>	meint das Asset Liability Committee des Volksbanken-Verbundes. Dieses steuert verbundweit Zins-, Währungs- und Liquiditätsrisiken sowie Veranlagungsrisiken. Die Beschlüsse des Verbund-ALCO sind für alle Primärinstitute im Volksbanken-Verbund bindend und stellen neben der organisatorischen Grundlage die operativen Leitlinien zur Umsetzung der Bilanzstrukturmanagement-Strategie ( <i>Asset Liability Management-Strategie</i> ) dar.
<b>"Vereinigten Staaten"</b>	meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
<b>"Verzinsungsbeginn"</b>	meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.
<b>"Verzinsungsende"</b>	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet.
<b>"Volksbank Vorarlberg Gruppe"</b>	meint die Emittentin und ihre nachgeordneten gruppenangehörigen Institute, die eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG gebildet haben.
<b>"Volksbank Vorarlberg Konzern"</b>	meint die Emittentin und all ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland.
<b>"Volksbanken-Verbund"</b>	meint die Gesamtheit der Mitglieder und den von den Mitgliedern gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, bestehend aus den Primärbanken und der ÖVAG. Die Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals SCHULZE-DELITZSCH-HAFTUNGSGENOSSENSCHAFT eG) hat zwar den Verbundvertrag unterzeichnet, als Nicht-Kreditinstitut gehört sie aber nicht zum Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.
<b>"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"</b>	meint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahlrückzahlungsbetrag (Call)"</b>	meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"</b>	meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahlrückzahlungstag (Call)"</b>	meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahlrückzahlungstag"</b>	meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.

**(Put)"**

**"Wesentliche Verträge"**

meint die in Kapitel 5.15 angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge.

**"Zahlstelle"**

meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.

**"Zielkupon"**

meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen.

**"Zinsberechnungszeitraum"**

meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.

**"Zinsfeststellungstag"**

meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode.

**"Zinsperiode"**

meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.

**"Zinstagequotient"**

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.

**"Zinssatz"**

meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.

**"Zinszahlungstag"**

meint den Tag, an dem die Zinsen sind nachträglich zahlbar sind.

**"Zuständige Behörde"**

meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist.

**"zukunftsgerichtete Aussagen"**

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.



**EMITTENTIN**

**Volksbank Vorarlberg e.Gen.**  
Ringstraße 27  
6830 Rankweil  
Österreich

**HAUPTZAHLSTELLE**

**Volksbank Vorarlberg e.Gen.**  
Ringstraße 27  
6830 Rankweil  
Österreich

**ABSCHLUSSPRÜFER**

**Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)**  
Löwelstraße 14  
1013 Wien  
Österreich

Job Nr.: 2015-0145  
Prospekt gebilligt

**12. Mai 2015**



**FINANZMARKTAUFSICHT**  
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte  
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5